

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1 2014

In diesem Heft

Eva Fleuth, Silvia Liebscher

Auswirkungen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Alterssicherung der Landwirte

Carsten Timm

Festsetzung der Mindestgrößen nach § 1 Abs. 5 ALG durch die Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Erich vom Hofe

Der solidarische Ausgleich innerhalb der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Dr. Alexandra Riethmüller

Innovative Sammlung der SVLFG zu Gefährdungen durch Biostoffe und weitere organische Stoffe

Herausgeber
Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
www.svlfg.de



Herausgeber

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

www.svlfg.de

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-106

Telefax: 0561 9359-244

Verantwortlich/Redaktion

Dr. Erich Koch

Druck

Hans Meister KG, Druck- und Verlagshaus
Werner-Heisenberg-Straße 7
34123 Kassel

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder. Der Nachdruck ist nur mit Einwilligung des Herausgebers gestattet. Für unverlangte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Gewähr übernommen.

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

1 2014

In diesem Heft

Eva Fleuth, Silvia Liebscher

Auswirkungen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in
der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Alterssicherung
der Landwirte

Seite 5

Carsten Timm

Festsetzung der Mindestgrößen nach § 1 Abs. 5 ALG
durch die Selbstverwaltung der Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Seite 11

Erich vom Hofe

Der solidarische Ausgleich innerhalb der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft

Seite 27

Dr. Alexandra Riethmüller

Innovative Sammlung der SVLFG zu Gefährdungen durch
Biostoffe und weitere organische Stoffe

Seite 43

Auswirkungen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Alterssicherung der Landwirte

Eva Fleuth, Silvia Liebscher

Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Insbesondere die Möglichkeit für gesetzlich Versicherte nach 45 Beitragsjahren mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in Rente gehen zu können war ein großes politisches Anliegen, das mit dem Rentenpaket umgesetzt wurde. Auch die Versicherten der Alterssicherung der Landwirte profitieren vom Rentenpaket. Die Verbesserungen bei der Mütterrente, die abschlagsfreie Rente mit 63 sowie eine bessere Absicherung bei der Erwerbsminderungsrente kommen damit auch selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten zugute.

1 Ausgangslage

Im Koalitionsvertrag [1] haben sich CDU/CSU und SPD bei dem Thema soziale Sicherheit im Alter unter anderem auf folgende Punkte geeinigt:

- Die bereits vorhandene Vertrauensschutzregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze erweitern. Langjährig Versicherte, die durch 45 Beitragsjahre (einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit) ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben, können ab dem 1. Juli 2014 mit dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen.
- Rentenansprüche von Erwerbsgeminderten spürbar verbessern. Die Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente wird zum 1. Juli 2014 um zwei Jahre angehoben (von 60 auf 62).
- Das Reha-Budget bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des demografischen Wandels anpassen, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft die notwendigen Rehabilitations- und Präventionsleistungen an ihre Versicherten erbringen kann.
- Ab 1. Juli 2014 für alle Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, die Erziehungsleistung mit einem zusätzlichen Entgeltpunkt in der Alterssicherung berücksichtigen.

Am 30. Mai 2014 wurde das sogenannte Rentenpaket im Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedet. Nachdem der Bundesrat am 13. Juni 2014 keine Einwände gegen das Gesetz erhoben hat [2], besteht nun die Möglichkeit, sich eingehender damit zu befassen, wie die im Koalitionsvertrag angekündigten Punkte umgesetzt werden sollen.

Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung [3] beinhaltet ent-

sprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung die Einführung einer vorzeitigen, abschlagsfreien Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres, die Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden (sogenannte Mütterrente), die Anpassung des Reha-Budgets sowie Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente.

Obwohl der Koalitionsvertrag bei der beabsichtigten verbesserten sozialen Absicherung im Alter die Alterssicherung der Landwirte nicht ausdrücklich erwähnt, sieht das Gesetz – wie regelmäßig in derartigen Fällen – eine grundsätzlich wirkungsgleiche Übertragung der für die Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen auf die Alterssicherung für Landwirte vor.

Da jedoch systembedingt zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte Unterschiede bestehen, sollen im Folgenden die einzelnen Maßnahmen näher beleuchtet und deren Auswirkungen für die Versicherten in der Alterssicherung der Landwirte dargestellt werden.

2 Abschlagsfreie Rente ab dem 63. Lebensjahr

2.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Bei Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren (u. a. Beschäftigungszeiten und Berücksichtigungszeiten) sollen Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 2014 mit dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen können. Zeiten, in denen Arbeitslosengeld (ALG I) oder andere Lohnersatzleistungen bezogen wurden, werden ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt, damit sich kurzzeitige Unterbrechungen im Berufsleben nicht negativ auf den Rentenanspruch auswirken.

Die Anrechnung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs (ALG I) hat jedoch bereits im frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens für Diskussionen gesorgt. Befürchtet wurde unter anderem eine mögliche Frühverrentungswelle bereits ab dem 61. Lebensjahr. Dies wäre dadurch möglich geworden, dass Arbeitgeber ihre Mitarbeiter, wenn diese das 61. Lebensjahr vollendet haben, entlassen. Die Betroffenen hätten, wenn sie in der Arbeitslosenversicherung ein Versicherungsverhältnis von mindestens 48 Monaten aufweisen können, Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I für eine Dauer von insgesamt 24 Monaten. Anschließend könnten die Betroffenen mit Vollendung des 63. Lebensjahres die abschlagsfreie Rente beantragen. Die zuvor zurückgelegte Zeit der Arbeitslosigkeit wäre bei Erfüllung der Voraussetzung der Wartezeit von 45 Jahren für eine abschlagsfreie Rente angerechnet worden. Diesem möglichen, vom Gesetzgeber jedoch nicht gewollten Vorgehen, soll dergestalt begegnet werden, dass Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt werden, außer der Bezug dieser Entgeltersatzleistung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt.

Bei der Wartezeit von 45 Jahren werden ebenfalls Zeiten mit freiwilliger Beitragszahlung berücksichtigt, sofern mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind. Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden aber nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen. Diese Regelung ist insbesondere auf selbstständige Handwerker zugeschnitten, die nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung gewechselt sind.

Die Altersgrenze für einen möglichen abschlagsfreien Rentenzugang soll schrittweise wieder auf das vollendete 65. Lebensjahr (wie bereits im geltenden Recht) angehoben werden. Die Anhebung soll in moderaten Schritten von zwei Monaten pro Jahr erfolgen und im Jahr 2029 abgeschlossen werden.

Damit soll die Rente ab 63 nur für Versicherte gelten, die vor dem 1. Januar 1953 geboren wurden und deren Rente nach dem 1. Juli 2014 beginnt und die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Die Altersgrenze steigt für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1953 geboren sind, mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Ab dem 1. Januar 1964 geborene Versicherte können mit 45 Beitragsjahren erst ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen. Diese Möglichkeit besteht bereits seit dem Inkrafttreten des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

2.2 Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte

Für Landwirte in der Alterssicherung der Landwirte soll durch das Gesetz ebenfalls eine neue Rentenart, nämlich die abschlagsfreie vorzeitige Altersrente für (besonders) langjährig Versicherte eingeführt werden. Damit sollen auch Landwirte mit 45 anzuerkennenden Versicherungsjahren ab 1. Juli 2014 mit dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen können. Die vorgesehene Regelung zur abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren knüpft dabei an die schon bestehende Regelung zum abschlagsfreien Renteneintritt mit 65 Jahren an. Nach geltendem Recht können Landwirte vorzeitig bereits mit Erreichen des 65. Lebensjahres in Rente gehen, wenn sie eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben haben. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Anhebung auf das 67. Lebensjahr) in Anspruch genommen wird, muss der Landwirt bei dieser vorzeitigen Rente aber einen Abschlag von 0,3 Prozent hinnehmen. Ausnahme: Ein Abschlag findet nicht statt, wenn 45 Jahre anzuerkennende Zeiten vorliegen. Diese bisherige abschlagsfrei ausgestaltete vorzeitige Rente für langjährig Versicherte wurde mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingeführt und der vergleichbaren abschlagsfreien Rente mit 65 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet.

Die Altersgrenze für einen möglichen abschlagsfreien Rentenzugang soll auch in der Alterssicherung der Landwirte schrittweise bis zum Jahr 2029 entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 63. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr angehoben werden. Landwirte, die vor 1964 geboren sind und insgesamt 45 anzuerkennende Jahre zurückgelegt haben, sollen die vorzeitige Altersrente frühestens mit Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten in Anspruch nehmen:

Geburtsjahrgang	Jahre	Monate
vor 1953	63	0
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10

2.3 Anerkennung von Zeiten bei Landwirten

Da es kaum Fälle geben kann, bei denen ein Landwirt nur in der Alterssicherung der Landwirte 45 Beitragsjahre zurückgelegt hat, werden bei der Ermittlung der 45 Jahre neben den Beitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte auch Zeiten angerechnet, die auf die Wartezeit von 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden (u. a. Beschäftigungszeiten und Berücksichtigungszeiten). Diese Zeiten können aber nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits mit Beitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte belegt sind.

Wer also beispielsweise in der ersten Zeit seines Berufslebens als Lehrling oder Beschäftigter in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und später den elterlichen Hof übernahm, kann die Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente mit 63 in der Alterssicherung der Landwirte durch Addition der Versicherungszeiten in beiden Alterssicherungssystemen erfüllen.

Auch die in der Alterssicherung der Landwirte freiwillig eingezahlten Beiträge nach den §§ 4 oder 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sollen auf die Mindestzeit von 45 Jahren angerechnet werden, sofern für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige gezahlt wurden. Damit soll die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommene Erweiterung der Berücksichtigung von freiwilligen Beiträgen auch in der Alterssicherung der Landwirte nachvollzogen werden.

Umgekehrt können in der Alterssicherung der Landwirte zurückgelegte Beitragszeiten bei der Ermittlung der Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden.

Es lässt sich begründen, dass nicht umgekehrt ebenfalls in der Alterssicherung der Landwirte zurückgelegte Beitragszeiten bei der Ermittlung der Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Um dies nachvollziehen und verstehen zu können, ist zunächst ein Blick in die Vergangenheit notwendig:

Im Rahmen des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung 1995 (ASRG 1995) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG) ist in den Jahren 1995/1996 vom Gesetzgeber eingehend geprüft worden, inwieweit für die Anspruchsbegründung von Leistungen Versicherungszeiten in der Alterssicherung der Landwirte und in der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweils anderen System berücksichtigt werden können.

Im Ergebnis wurden Beitragszeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung und in anderen Systemen zurückgelegt worden sind, sowie Zeiten in einem Beamtenverhältnis in der Alterssicherung der Landwirte als anrechenbare Zeiten vorgesehen (§§ 13 und 17 ALG). Ein Grund für diese einseitige und relativ großzügige Anrechnung von in anderen Systemen zurückgelegten Zeiten war die vergleichsweise lange Wartezeit von 15 Jahren für eine Altersrente in der Alterssicherung der Landwirte (gesetzliche Rentenversicherung fünf Jahre). Durch diese Anrechnung von Zeiten aus anderen Systemen konnte die Wartezeit leichter erfüllt werden. Die Höhe der Rente berechnet sich jedoch grundsätzlich nur nach den in der Alterssicherung der Landwirte zurückgelegten Zeiten. Vergleichbare Anrechnungsregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Gesetzgeber dagegen abgelehnt. Beide Gesetze wurden damals von der Koalition aus CDU/CSU und FDP im Konsens mit der SPD beschlossen.

Maßgebend für diese Entscheidung des Gesetzgebers war, dass es sich bei der Alterssicherung der Landwirte um ein eigenständiges Alterssicherungssystem handelt, das im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung wesentliche Unterschiede aufweist. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die gesetzliche Rentenversicherung auf eine Sicherung des Lebensstandards abzielt, während die Alterssicherung der Landwirte nur eine Teilsicherung gewährleistet. Hierdurch können die Beiträge und damit die Belastung der aktiven Landwirte niedrig gehalten werden. Die Renten der Alterssicherung der Landwirte sind angesichts ihrer beitrags- und leistungsrechtlichen Ausgestaltung nicht mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar und umgekehrt. Man kann folglich die Zeiten der gesetzlichen Rentenversicherung in einem Teilsicherungssystem anrechnen, nicht hingegen die Zeiten einer Teilsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Würden Versicherungszeiten der Alterssicherung der Landwirte auch in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden, führte dies zu einer deutlichen Leistungsausweitung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn durch die Anrechnung von in anderen Alterssicherungssystemen zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung würden Ansprüche geschaffen, die bisher nicht bestanden. Die Versicherungsgemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung würde durch Leistungen belastet, die nicht durch Beitragszahlungen unterlegt sind.

Die anspruchsbegründenden Wartezeitregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung – auch für die abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren – sind spezifischer Ausdruck des Versicherungsprinzips; sie honorieren die langjährige Zugehörigkeit zur Versicherungsgemeinschaft. Für die Erfüllung der Wartezeiten sind daher nur

Beitragszeiten zu berücksichtigen, die gerade zu diesem Sicherungssystem entrichtet worden sind. Beitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte können aus systematischen Erwägungen nicht hierzu gehören.

Die nach dem ALG entrichteten Beiträge sind nach ihrer Art (einkommensunabhängiger Einheitsbeitrag) und nach ihrer Höhe (Teilsicherung) nicht mit den Beiträgen nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar. Das Bundessozialgericht (BSG) hat dies mehrfach bestätigt. [4]

Aus den beschriebenen Gründen können Beitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte bei der Ermittlung der Voraussetzungen für eine abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden.

Überblick über die möglichen Altersrenten in der Alterssicherung der Landwirte:

Rentenart	Voraussetzungen	Abschlagshöhe
Regelaltersrente	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erreichung der Regelaltersgrenze ■ Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren und ■ Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens 	ohne Abschläge
Vorzeitige Altersrente maximal zehn Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze	<ul style="list-style-type: none"> ■ maximal 10 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze ■ Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ■ Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft und ■ der Ehegatte muss bereits Anspruch auf eine Regelaltersgrenze oder vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte haben 	0,3 Prozent Abschlag für jeden Kalendermonat, für den die Rente vor der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird
Vorzeitige Altersrente für langjährig versicherte Landwirte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erreichung des 65. Lebensjahrs ■ Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren und ■ Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens 	0,3 Prozent Abschlag für jeden Kalendermonat, für den die Rente vor der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird; eine Verminderung findet nicht statt, wenn 45 Jahre anzuerkennende Zeiten vorliegen („besonders langjährig Versicherte“)
Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wird eine Vorzeitige Altersrente für (besonders) langjährig Versicherte eingeführt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geburt vor 1964 ■ Erreichung der Altersgrenze (siehe Tabelle unter 2.2) ■ 45 Jahre anzuerkennende Zeiten und ■ Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens 	ohne Abschläge

3 Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (sogenannte Mütterrente)

3.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Mit der im Gesetz vorgesehenen Erweiterung der Anrechnung der Kindererziehungszeit beabsichtigt der Gesetzgeber, die Erziehungsleistung für alle Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, zukünftig besser zu honorieren. Für Mütter und Väter, die ab 1. Juli 2014 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate auf insgesamt 24 Monate verlängert. Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, erhalten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zusätzlich einen Zuschlag in der Höhe, wie der Rentenertrag aus der zusätzlichen Kindererziehungszeit wäre. Bei Müttern, die bei der erstmaligen Einführung der Kindererziehungszeit 1986 im Rentenalter waren und daher eine Kindererziehungsleistung erhielten, wird diese Leistung um die gleiche Höhe aufgestockt.

Somit erhalten im Ergebnis alle Mütter und Väter, bei denen bislang Kindererziehung berücksichtigt wurde, für jedes vor 1992 geborene Kind den zusätzlichen Rentenertrag aus einem Jahr Kindererziehung.

3.2 Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte

Eine wirkungsgleiche Übertragung der Mütterrente auf die Alterssicherung der Landwirte ist nicht notwendig. Denn die Kindererziehungszeiten, die Landwirtinnen oder Landwirte erbracht haben, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, so dass für diese Zeiten – neben einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte – eine Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird. Daher werden diese Zeiten nicht in der Alterssicherung der Landwirte berücksichtigt. Von der Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten profitieren somit direkt auch die Versicherten in der Alterssicherung der Landwirte, die Kinder erzogen haben, die vor 1992 geboren wurden.

Beispiel:

Frau T. hat drei Kinder, die jeweils vor 1992 geboren wurden. Bis zum 1. Juli 2014 würde sie für jedes Kind ca. 28 Euro monatliche Rente erhalten. Dies bedeutet für drei Kinder insgesamt eine monatliche Rente von 84 Euro.

Ab 1. Juli 2014 soll sie für jedes Kind 56 Euro monatliche Rente erhalten, damit würde sie eine monatliche Rente von insgesamt 168 Euro erhalten.

4 Erwerbsminderungsrente

4.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Rentenansprüche von Erwerbsgeminderten sollen verbessert werden. Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sieht die Anhebung der Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente zum 1. Juli 2014 um zwei Jahre (von 60 auf 62 Jahre) und eine Günstigerprüfung der letzten vier Jahre vor Beginn der Erwerbsminderungsrente vor.

Das bedeutet, bei erwerbsgeminderten Versicherten mit einem Rentenbeginn ab 1. Juli 2014 wird bei der Berechnung der Rentenhöhe davon ausgegangen, dass sie nicht wie bisher bis zum 60. sondern bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet haben.

Des Weiteren soll ab 1. Juli 2014 geprüft werden, ob in den letzten vier Jahren vor der Erwerbsminderung der Versicherte bereits weniger Arbeitsentgelt erhalten hat (z. B. aufgrund Krankheit) als in den Jahren zuvor (Günstigerprüfung). Sollte dies der Fall sein, werden diese Zeiten bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt, dies führt zu einem höheren Rentenanspruch.

4.2 Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte

Die Rentenansprüche von Erwerbsgeminderten in der Alterssicherung der Landwirte sollen ebenfalls verbessert werden. Die Anhebung der Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente zum 1. Juli 2014 um zwei Jahre (von 60 auf 62 Jahre) soll auch in der Alterssicherung der Landwirte erfolgen. Damit soll bei Erwerbsminderungsrentnern in der Alterssicherung der Landwirte mit Rentenbeginn ab 1. Juli 2014 unterstellt werden, sie hätten bis zum 62. Lebensjahr Beiträge in die Alterssicherung der Landwirte gezahlt. Dadurch erhalten Erwerbsminderungsrentner in der Alterssicherung der Landwirte ebenfalls eine höhere Rente.

Eine Übernahme der Günstigerprüfung in das System der Alterssicherung der Landwirte ist nicht möglich, da die Höhe der Rente in der Alterssicherung der Landwirte nicht vom Einkommen des Versicherten abhängig ist, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Alle Versicherungspflichtigen in der Alterssicherung der Landwirte zahlen unabhängig vom Einkommen einen Einheitsbeitrag und erhalten dafür eine Einheitsleistung.

5 Reha-Budget

5.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Das Budget für Leistungen zur Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung soll angepasst werden, da sich der Anteil der Versicherten im rehabilitationsintensiven Alter demografisch bedingt vorübergehend erhöht. Rückwirkend zum 1. Januar 2014 soll das jährliche Reha-Budget in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht werden. Die Erhöhung des Reha-Budgets soll schrittweise nach 2017 wieder abgebaut werden.

5.2 Übertragung auf die Alterssicherung der Landwirte

Im Gesetz ist vorgesehen, die für die gesetzliche Rentenversicherung einzuführende Demografiekomponente bei der Ausgabenobergrenze für Leistungen zur Teilhabe inhaltsgleich auf die Alterssicherung der Landwirte zu übertragen. Zudem ist vorgesehen, dass abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe der Ausgabenbetrag für das Jahr 2013 für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 15 Millionen Euro und für Betriebs- und Haushaltshilfe 12 Millionen Euro betragen soll. Mit der Regelung soll die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bundesträgers für die landwirtschaftliche Sozialversicherung zunächst zurückgestellte, aber notwendige Bereinigung der Ausgabenobergrenze für Leistungen zur Teilhabe und Betriebs- und Haushaltshilfe nachgeholt werden.

6 Fazit

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Lebens- und Arbeitsleistung von Millionen von Menschen stärker als bisher anzuerkennen. Durch die wirkungsgleiche Übertragung der in der gesetzlichen Rentenversicherung beabsichtigten Regelungen auf die Alterssicherung der Landwirte sollen auch die Versicherten dieses Sondersystems von den geplanten Leistungsverbesserungen profitieren. Somit erhalten auch selbstständige Landwirte die Möglichkeit, bei Vorliegen der rentenrechtlichen Voraussetzungen, nach einem 45-jährigen Berufsleben ab Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in Rente zu gehen. Ebenso können in der Alterssicherung der Landwirte Versicherte, die nach der Geburt ihrer Kinder ihren Beruf zurückgestellt und Familienarbeit geleistet haben, mit einer höheren Rentenzahlung der gesetzlichen Rentenversicherung rechnen.

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente kommen auch Landwirten mit verminderter Erwerbsfähigkeit zugute, da sie zukünftig so gestellt werden, als ob sie zwei Jahre länger Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte geleistet hätten.

Mit der Einführung einer Demografiekomponente soll sichergestellt werden, dass der demografisch bedingte vorübergehende finanzielle Mehrbedarf bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe berücksichtigt wird. Dies ermöglicht auch in der Alterssicherung der Landwirte eine der demografischen Entwicklung angepasste Finanzierung bei den Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe.

Eva Fleuth
Silvia Liebscher
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Quellen

- [1] Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Seite 51 ff.
- [2] Bundesrat Drucksache 209/14 (Beschluss)
- [3] Bundesrat Drucksache 209/14
- [4] BSG, Urteil vom 06.02.2003 – B 13 RJ 17/02 R

Festsetzung der Mindestgrößen nach § 1 Abs. 5 ALG durch die Selbstverwaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Carsten Timm

Mit der Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12. April 2012 wurden die ehemaligen regionalen landwirtschaftlichen Alterskassen und die Alterskasse für den Gartenbau in einen bundesweit zuständigen Sozialversicherungsträger eingegliedert. Der Gesetzgeber hat der Selbstverwaltung des neu errichteten Trägers aufgegeben, für die Alterskasse einen erstmals für alle landwirtschaftlichen und gärtnerischen Unternehmen bundesweit gültigen Mindestgrößenbeschluss zu fassen. Der vorliegende Artikel befasst sich ausgehend von den zuletzt gültigen Mindestgrößen-Beschlüssen der ehemaligen landwirtschaftlichen Alterskassen mit den rechtlichen Hintergründen und besonderen Fragestellungen, die bei der Festsetzung der neuen Mindestgrößen zu beachten waren.

1 Einleitung und Überblick über die bisherige Entwicklung

Die Selbstverwaltung der SVLFG hat für die Alterskasse erstmals bundesweit gültige Mindestgrößen für landwirtschaftliche Unternehmen beschlossen. Die Mindestgröße bezeichnet die Untergrenze für die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte der in diesen Unternehmen tätigen Landwirte, deren Ehegatten oder Lebenspartner und deren mitarbeitende Familienangehörige. Dieser durchaus bemerkenswerte Vorgang bedarf der näheren Betrachtung.

Bereits mit dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27.07.1957 (GAL) [1] wurde mit § 1 Abs. 4 GAL die Versicherungspflicht mit einer gewissen Größe des landwirtschaftlichen Unternehmens verbunden. Das GAL ging insoweit von einem Kreis der landwirtschaftlichen Unternehmer aus, deren landwirtschaftliches Unternehmen eine dauerhafte Existenzgrundlage (§ 1 Abs. 3 Satz 1 GAL) bildete. Die Festsetzung dieser Grenze, der sogenannten Mindesthöhe, oblag von Beginn an der Selbstverwaltung der jeweiligen Alterskasse. Obgleich die seinerzeitigen Mindesthöhenbeschlüsse im Einvernehmen mit dem ehemaligen Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) getroffen wurden, ergaben sich aus der Vorgabe des § 1 Abs. 4 GAL, wonach die Festsetzung nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten zu erfolgen hatte, eine Vielzahl unterschiedlicher Mindesthöhen bei den Alterskassen untereinander und zum Teil auch innerhalb des Zuständigkeitsgebiets einzelner Alterskassen.

Die nach dem In-Kraft-Treten des GAL festgelegten Mindesthöhen der damals mehr als 20 Alterskassen sind auch heute noch von Bedeutung, wie im Folgenden (vgl. Ziffer 3) noch zu zeigen ist.

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung – Agrarsozialreformgesetz – vom 29.07.1994 (ASRG 1995) [2] am 01.01.1995 wurde das Recht der Alterssicherung der Landwirte neu kodifiziert. Das GAL wurde durch das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ersetzt.

Mit dem ALG gab es neben einer Vielzahl weiterer Änderungen auch eine Zäsur bei den Anforderungen an die Unternehmensgröße. Das Erfordernis der Existenzgrundlage, die sich insbesondere in einer Mindesthöhe des Wirtschaftswerts, des Flächenwerts oder des Arbeitsbedarfs manifestierte, ist ersatzlos entfallen. Die Mindesthöhe wurde durch den in § 1 Abs. 2 Satz 1 ALG verwendeten Begriff der Mindestgröße ersetzt.

Mit dem Wegfall des Begriffs der Existenzgrundlage erübrigten sich die Missverständnisse, welche sich in der Vergangenheit immer wieder aus dessen Verwendung ergeben hatten. Zu weit hatte sich seine juristische Auslegung mit Hilfe der objektiv-abstrakten Betrachtungsweise [3] von dem Sinngehalt, den der allgemeine Sprachgebrauch diesem Begriff zuweist, entfernt. Untergrenze der Versicherungspflicht ist seit dem ASRG 1995 allein die im Einvernehmen mit dem ehemaligen GLA von der Selbstverwaltung der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße. Anders als nach dem Recht des GAL, das eine Existenzgrundlage bei Erreichen der Mindesthöhe unwiderlegbar vermutete, bei Unterschreitung derselben aber im Einzelfall nicht ausschloss, stellt die Mindestgröße ähnlich wie die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV eine starre Untergrenze der Versicherungspflicht dar. [4]

Insbesondere ausgelöst durch das Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 17.07.2001 (LSVOrgG) [5], jedoch auch in geringerem Maße schon zuvor, wurde die Anzahl der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und damit auch die Anzahl der Alterskassen im Wege der

Fusion verringert. [6] Dabei war für die neue fusionierte Alterskasse ein neuer Mindestgrößenbeschluss erforderlich. Neben den im Jahr 1957 festgesetzten Mindesthöhen wurden dabei auch die Beschlüsse der anderen Alterskassen Orientierungspunkt für die Festsetzung des Mindestgrößenbeschlusses fusionierter Alterskassen. Dies hatte bereits eine faktische Annäherung der Mindestgrößen der Alterskassen zur Folge, worauf noch näher einzugehen ist (vgl. Ziffer 4).

Mit der Errichtung der SVLFG und der Eingliederung der zuletzt acht regionalen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen), Alterskassen (LAKen) und Krankenkassen (LKKen), des bundesweit zuständigen Sozialversicherungsträgers für den Gartenbau sowie des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) zum 01.01.2013 durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 12.04.2012 (LSV-NOG) [7] hat der Gesetzgeber nunmehr gleichsam als Höhepunkt dieser Entwicklung der Selbstverwaltung der SVLFG aufgegeben, einen einheitlichen bundesweit gültigen Mindestgrößenbeschluss zu fassen.

Ausgehend von den zuletzt gültigen Mindestgrößenbeschlüssen der ehemaligen LAKen wird im Folgenden auf die Bedeutung der Mindestgrößen für die Rechtsanwendung, auf die Rechtsprechung des BSG zur Neufestsetzung von Mindestgrößen, auf die für die Selbstverwaltung bestehenden Anpassungsspielräume bei der Festsetzung der neuen Mindestgrößen der SVLFG sowie auf besondere Fragestellungen, die bei der Mindestgrößenfestsetzung einer Lösung bedurften, eingegangen.

2 Bedeutung der Mindestgrößen der Alterskasse für die Rechtsanwendung

Sowohl in der Alterssicherung der Landwirte als auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung begründet das Erreichen der festgesetzten Mindestgröße für ein landwirtschaftliches Unternehmen nach § 1 Abs. 5 ALG – die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Anwendung findet – Versicherungspflicht für Unternehmer.

Neben diesen Auswirkungen auf die Versicherungspflicht ist die Mindestgröße darüber hinaus für folgende Fallgestaltungen von Bedeutung:

- Berechnung des zulässigen Flächenrückhalts nach § 21 Abs. 7 ALG bei der Abgabe des Unternehmens im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte
- Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Bundesmitteln zur Senkung des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Voraussetzung für Bundesmittelgewährung ist das Erreichen der Mindestgröße [8])
- Voraussetzung für den gesetzlichen Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 54 Abs. 1 und 2 SGB VII)
- Alternativ besteht Anspruch auf pauschaliertes Verletzengeld (§ 55a SGB VII) für Unternehmer nach § 1 Abs. 2 ALG, wenn Betriebs- und Haushaltshilfe nicht in Anspruch genommen wird
- Versicherungspflicht für landw. Kleinunternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG 1989 (Voraussetzung für diese Versicherungspflicht ist u. a. das Erreichen von mindestens der Hälfte der Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG)
- Das Bestehen eines Unternehmens mit Mindestgröße wird als Indiz dafür gesehen, dass der Haushalt dieses Unternehmens ein in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach § 124 SGB VII zu diesem Unternehmen gehöriger Bestandteil ist (versicherter landwirtschaftlicher Haushalt)

3 Die „modifizierte Versteinerungstheorie“ des BSG

Die seit dem In-Kraft-Treten des GAL festgelegten Mindesthöhen der damals mehr als 20 Alterskassen sind auch heute noch Grundlage und Richtschnur für einen Mindestgrößenbeschluss der Alterskasse.

Das Bundessozialgericht hat schon für die Feststellung der Existenzgrundlage i. S. d. GAL festgestellt [9], dass dabei ein bescheidener Maßstab anzulegen sei. Das GAL gehe von Betriebsgrößen aus, wie sie 1957 bei Schaffung des GAL bei hauptberuflichen Landwirten gegeben waren. Dies werde durch die 1969 eingeführte Landabgaberente mit ihrer Bezugnahme auf die Existenzgrundlage des § 1 Abs. 3 und Abs. 4 GAL ebenso bestätigt, wie durch die weiteren in Kenntnis der bestehenden Mindesthöhenbeschlüsse der (ehemaligen) landwirtschaftlichen Alterskassen beschlossenen gesetzlichen Änderungen.

Diese Linie hat das Gericht in der Folge unter Geltung des GAL nicht mehr verlassen. Nach dem Recht des GAL, welches den Anspruch auf laufende Geldleistungen u. a. von einer lückenlosen Beitragszahlung abhängig machte (vgl. z. B. § 2 Abs. 1 Buchst. b GAL), musste sichergestellt werden, dass ein landwirtschaftlicher Unternehmer

bei unveränderten Betriebsverhältnissen auch dann Mitglied der Alterskasse blieb, wenn durch zwischenzeitliche Änderungen der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse sein Betrieb nach aktuellen Maßstäben keine Existenzgrundlage mehr darstellte. Dieses Problem konnte durch die „Versteinerungstheorie“, d. h. das Abstellen auf die Verhältnisse bei Einführung der Altershilfe für Landwirte im Jahr 1957 befriedigend gelöst werden. Lediglich örtliche oder bezirkliche Gegebenheiten konnten nach billigem Ermessen zu einer abweichenden Festsetzung führen, die aber die Verhältnisse des Jahres 1957 im Kern unangetastet lassen mussten. [10]

Auch nach In-Kraft-Treten des ALG und der Einführung der starren Untergrenze der Versicherungspflicht über die Mindestgröße des § 1 Abs. 5 ALG (vgl. insoweit Ziffer 1.) hält das BSG die in seinen früheren Entscheidungen geprägte Versteinerungstheorie aufrecht. [11] Gleichwohl hat es recht bald Klarheit und Rechtssicherheit in der Frage gebracht, inwieweit die ehemaligen Alterskassen befugt sind, den die Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Unternehmens als Untergrenze der Versicherungspflicht markierenden Grenzwert an geänderte Verhältnisse anzupassen. In diesem Sinne kann man nunmehr von einer „modifizierten Versteinerungstheorie“ sprechen.

Die vom 11. Senat des BSG begründete, vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und vom 4. Senat des BSG fortgeführte Rechtsprechung, so der 10. Senat des BSG in seinem Beschluss vom 27.05.2010, sei durch die Agrarsozialreform nicht in Frage gestellt worden. Dass der Gesetzgeber im ALG statt von einer Existenzgrundlage nunmehr von einer Mindestgröße im Sinne einer – starren – Untergrenze der Versicherungspflicht spreche, verdeutliche, „dass sich der Grenzwert i. S. von § 1 Abs. 5, § 84 Abs. 5 ALG nicht an einer aktuellen bäuerlichen Existenzgrundlage orientieren (soll), sondern eine abstrakte Größe darstellen sollte.“ Dies könne nur in engen Grenzen geschehen. Jedenfalls seien die landwirtschaftlichen Alterskassen nicht berechtigt, die Mindestgröße nach heutigen Vorstellungen von einem standesgemäßen Einkommen einer bäuerlichen Familie zu bestimmen und damit einer allgemeinen „Dynamisierung“ zu unterwerfen.

Dennoch bedeutet die vom BSG vorgenommene Versteinerung der Verhältnisse gerade nicht einen Zustand völliger Erstarrung der einmal im Jahr 1957 getroffenen Entscheidungen der Selbstverwaltungen.

Die zitierten Entscheidungen des Bundessozialgerichts selbst zeigen mögliche Fallgruppen auf, in denen Änderungsmöglichkeiten bei der Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Abs. 5 ALG bestehen: [12]

1. Berücksichtigung rechtlicher Änderungen

Externe Einflüsse auf den gewählten Festsetzungsmaßstab durch rechtliche Änderungen sind entsprechend auszugleichen, so dass der Umfang des versicherten Personenkreises weitestgehend gewahrt bleibt.

2. Differenzierte Berücksichtigung von Besonderheiten einzelner Bewirtschaftungsformen

Dies betrifft im Wesentlichen Sonderkulturen.

Auch Änderungen mit dem Ziel der stärkeren Typisierung oder Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gehören in diese Fallgruppe.

3. Umstellung auf einen anderen Maßstab zur Festsetzung der Mindestgröße

Auch hier sollte der Umfang des versicherten Personenkreises weitestgehend gewahrt bleiben. Dies ist aus der Natur der Sache heraus nur mit Abstrichen zu erreichen, da die Basis der möglichen Maßstäbe höchst unterschiedlich ist. Beispielsweise basiert der Maßstab des Wirtschaftswerts auf der Ertragskraft des Unternehmens, die hingegen bei dem stark pauschalierenden Maßstab des Arbeitsbedarfs keine oder allenfalls eine untergeordnete Bedeutung hat.

4. Anpassung unterschiedlicher Grenzwerte innerhalb einer aus einer Fusion hervorgegangenen Alterskasse

Die Zulässigkeit einer solchen Anpassung ergibt sich schon allein aus der Existenz des mit dem LSVorgG in das ALG eingefügten § 84 Abs. 1a ALG, der in solchen Fällen den von der Anpassung betroffenen Personen einen Bestandschutz hinsichtlich des Fortbestehens der Versicherungspflicht einräumt.

Weil bei derartigen fusionsbedingten Anpassungen stark differierende Festsetzungen aufeinandertreffen können, muss es ebenfalls zulässig sein, eine Angleichung an dem für die jeweilige Nutzungsart obersten Wert der bisherigen Festsetzungen auszurichten.

5. Anpassung von Festsetzungen der (ehemaligen) Alterskassen untereinander

Die Überwindung von Unterschieden in der Festsetzung der Mindestgrößen muss unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbe-

handlung (Art. 3 GG) zulässig sein. Änderungen im Kreis der versicherungspflichtigen Personen sind in diesem Fall in Kauf zu nehmen.

4 Fusionsbedingte Mindestgrößenfestsetzungen der ehemaligen LAKen

Auf die Strukturänderungen in der Landwirtschaft mit einer kontinuierlich zurückgehenden Anzahl an Unternehmen und Beschäftigten folgten bereits in der Vergangenheit organisatorische Umgestaltungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Bereits das LSVOrgG vom 17.07.2001 hatte zum Ziel, schlankere, zukunftssichere Strukturen zu schaffen, um den zurückgehenden Versichertenzahlen Rechnung zu tragen und Verwaltungskosten einzusparen. Zu diesem Zweck sollten vor allem die Zahl der Träger reduziert, Aufgaben bei den ehemaligen Bundesverbänden zentralisiert und die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf eine wirtschaftliche Mittelverwendung durch die Träger verbessert werden. Durch freiwillige Organisationsmaßnahmen der Selbstverwaltung oder der Länder sollte die landwirtschaftliche Sozialversicherung auf höchstens neun Verwaltungsgemeinschaften reduziert werden. [13]

Im Zuge der Umsetzung des LSVOrgG hatte sich die Zahl der Verwaltungsgemeinschaften der LSV-Träger seit dem Jahr 2000 folgerichtig von 17 auf 9 reduziert. Die Fusion des LSV-Trägers Berlin mit dem Sächsischen LSV-Träger zum LSV-Träger Mittel- und Ostdeutschland ist zum 01.04.2004 wirksam geworden. Mit dieser Fusion wurde die angestrebte Zahl der Verwaltungsgemeinschaften erreicht.

Durch die Errichtung der SVLFG zum 01.01.2013 hat ein jahrelanger Konzentrationsprozess schließlich seinen Abschluss gefunden, in dem die neun LSV-Träger mit dem zwischenzeitlich durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 18.12.2007 (LSVMG) [14] zum 01.01.2009 errichteten ehemaligen LSV-SpV zu dem neuen Sozialversicherungsträger verschmolzen.

Die oben dargelegte Zulässigkeit einer Anpassung unterschiedlicher Grenzwerte in den zunächst fortgeltenden Mindestgrößenbeschlüssen der aus den Fusionspartnern hervorgegangenen Alterskasse hat zu einer entsprechenden Rechtsetzungstätigkeit der regionalen Selbstverwaltungsorgane geführt.

§ 84 Abs. 1a ALG hat dabei mittelbar den Rahmen aufgezeigt, in dem sich die jeweiligen Festsetzungsbeschlüsse zu halten hatten. Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen für den Fall, dass eine Anhebung von Mindestgrößen erfolgt.

Ausweislich des § 84 Abs. 1a ALG geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass die Selbstverwaltung dem Grunde nach berechtigt ist, Grenzwerte anzuheben. Der ehemalige GLA hat eine solche Anhebung jedoch nur bis zum Erreichen des höchsten Grenzwerts für zulässig erachtet, den eine der an der Fusion beteiligten LAKen bisher verwandt hatte.

Auch aufgrund der nach der Rechtsprechung des BSG ebenfalls möglichen Orientierung an den Beschlüssen anderer LAKen ergab sich eine gewisse Annäherung der Grenzwerte für die kulturartbezogenen Mindestgrößenfestsetzungen. Wenngleich nicht von einem einheitlichen Bild gesprochen werden konnte, so haben die Fusionen doch dafür gesorgt, dass Tendenzen sichtbar wurden, die – wohlgemerkt unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung des BSG – auf den Rahmen eines einheitlichen für das gesamte Bundesgebiet geltenden Mindestgrößenbeschlusses der SVLFG weisen.

Die nachfolgenden Übersichten geben zum Einen den letzten Stand der Mindestgrößenbeschlüsse der ehemaligen LAKen zusammenfassend wieder. Zum Anderen werden die zuletzt erreichten Höchstwerte bei einzelnen Produktionsverfahren (Kulturarten) dargestellt. Damit ist der Rahmen abgesteckt, in dem sich ein neuer Beschluss der Selbstverwaltung der SVLFG für die jeweilige Kulturart zu bewegen hatte.

5 Überblick über die zuletzt gültigen Mindestgrößenbeschlüsse

Mindestgrößen nach § 1 Abs. 5 ALG (Übersicht mit den wesentlichen Festlegungen, Stand 01.01.2011)

LAK	Bemessungsmaßstab	Mindestgröße für allgemeine landw. Nutzung	Mindestgrößen für besondere Nutzungsformen	Forst (ha)
Schleswig-Holstein und Hamburg (SHH)	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	Ackerland: 4 ha	Grünlandbetriebe: 6 ha Sonderkulturen: 1 ha	40
Niedersachsen-Bremen (NB)	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	8 ha	Obst- und Gemüsebau sowie andere Sonderkulturen (z. B. Tabakbau): einheitlich 2,2 ha	75
Nordrhein-Westfalen (NRW)	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	8 ha	Obstbau, Gemüsebau und Sonderkulturen (Freiland): 1,50 ha; Überdachter Anbau (Glas, Kunststoff): 0,20 ha; Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen: 2,50 ha; Weinbau: 1,00 ha	75
Hessen, Rhl. - Pfalz und Saarland (HRS)				
Hessen	Flächenwert / Arbeitsbedarf (Flächengröße)	zwischen 3.300 DM (oder 5 ha) und 5.500 DM (oder 2,81 ha)	Obst- und Gemüsebau: 3.000 DM Flächenwert bis 3.000 DM ha-Wert (höchstens 5 ha), bei 3.000 DM übersteigendem ha-Wert: 1,00 ha Weinbau: 1,50 ha, Geringstland: 90 ha	50
Rheinland-Pfalz	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	je nach Lage zwischen 3,00 ha und 6,00 ha, LK Rhein-Lahn und Westerwald siehe Hessen	Weinbau: 1,50 ha; Gemüsebau: 0,75 / 1,00 ha; Obstbau: 1,50 ha; Tabakbau: 0,85 ha; Hopfenbau: 1,25 ha, Geringstland: 90 ha <small>* ehem. Zuständigkeitsbereich der früheren LAK Hessen-Nassau in Rheinland-Pfalz</small>	45 50*
Saarland	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	zwischen 3 ha und 6,90 ha	Weinbau: 1,50 ha; Gemüsebau: 1,25 ha; Obst-, Beerenobst- und Erdbeeranlagen: 1,25 ha, übriger Obstbau: 1,75 ha, Geringstland: 90 ha	43
Franken und Oberbayern (FOB)	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	8 ha	Weinbau: 1,5 ha; Gemüsebau, Sonderkulturen, Obstbau einschl. Beeren- und Schalenobst: 2,2 ha; Hopfen: 2 ha; Unterglasflächen: 1 ha; Weih.baumkulturen: 2,5 ha; Geringstland und Almen: 100 ha	75
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben (NOS)	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	8 ha	Weinbau: 1,5 ha; Obst- und Gemüsebau sowie Spargel: 4 ha; Christbaumkulturen: 2,50 ha; Hopfenbau: 2 ha; Unterglaskulturen: 1 ha; Alpen und Geringstland: 100 ha	75
Baden-Württemberg (BW)	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	Hektarwert bis 300 DM 16 ha Hektarwert ab 300,01 DM 8 ha	Intensivgemüse, Hopfen, Tabak, Spargel, sonst. Sonderkulturen, Handelsgewächse: 1,20 ha, Weinbau: 1,50 ha, Intensivobstbau, Beerenobst, Feldgemüse, sonstige Dauerkulturen: 2,20 ha, Christbaumkulturen: 2,50 ha, Unterglas, Baum- und Rebschulen 0,30 ha, Geringstland: 50 ha	50
Gartenbau	Wirtschaftswert/ Arbeitsbedarf (Arbeitstage)	3.200 DM oder 220 Arbeitstage	---	---
Mittel- und Ostdeutschland (MOD)	Arbeitsbedarf (Flächengröße)	8 ha	Sonderkulturen: 2 ha	75

6 Höchstwerte der Mindestgrößen bei einzelnen Kulturarten

Produktionsverfahren	Mindestgrößenbeschluss bemessen nach Arbeitsbedarf in Hektar	
	Bisher größter Wert	Ausnahmen
Reine Landwirtschaft einschl. Grünland sowie Hof- und Gebäudeflächen	8,00 ha	BW: 16,00 ha bei Hektarwerten bis 300 DM
Forstwirtschaft	75,00 ha	
Almen, Alpen	100,00 ha	
Geringstland, Schafgeringstland	100,00 ha	
Obstbau, Beerenobst, Erdbeeranlagen	2,20 ha	NOS: 4,00 ha
Gemüsebau einschl. Spargelbau	2,20 ha	NOS: 4,00 ha
Champignonkulturen	0,03 ha	
Tabakbau	2,20 ha	
Hopfenbau	2,00 ha	
Weihnachtsbaumkulturen	2,50 ha	
Baumschulen/Rebschulen	2,50 ha	FOB: 8,00 ha
Unterglasanbau beheizt	1,00 ha	NB: 2,20 ha
Nicht beheizt	1,00 ha	NB: 2,20 ha
	1,00 ha	NB: 2,20 ha
Weinbau	1,50 ha	
Teichwirtschaft	120 Arbeitstage (AT)	FOB: Forellenteichwirtschaft 5 ha, sonstige Teichwirtschaft 50 ha; NOS: Forellenteichwirtschaft 0,5 ha, Karpfen und sonstige Teichwirtschaft 10 ha
Fischzucht	120 AT	FOB: Forellenzucht 0,5 ha, sonstige Fischzucht 10 ha
Gesetzlich festgelegt:		
Imkerei	100 Bienenvölker	
Binnenfischerei	120 AT	
Wanderschäferei	240 Großtiere	

Sofern aufgrund der Mindestgrößenbeschlüsse der ehemaligen Alterskassen erhebliche Abweichungen bestehen, sind diese gesondert ausgewiesen. Die Mindestgrößen der ehemaligen Alterskasse für den Gartenbau sind hier nicht berücksichtigt, da ein anderer Maßstab zur Anwendung kam. Sie sind aber nachfolgend unter Punkt 7 kurz erläutert.

7 Mindestgrößenbeschluss der ehemaligen LSV-Träger Gartenbau

Im Gegensatz zu den übrigen ehemaligen Alterskassen stellte der Mindestgrößenbeschluss der ehemaligen Alterskasse für den Gartenbau nicht auf Flächengrößen ausgedrückt in Hektar ab. Ein bodenbewirtschaftendes Unternehmen des Gartenbaus erreichte die Mindestgröße, wenn entweder ein Wirtschaftswert von 3.200 DM oder ein Arbeitsbedarf von 220 Arbeitstagen für die Bodenbewirtschaftung vorlag. Insoweit war eine Vergleichbarkeit mit den Maßstäben der übrigen ehemaligen Alterskassen kaum möglich.

8 Rechtsgrundlage für eine einheitliche Festsetzung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die Selbstverwaltung bei der Festsetzung der Mindestgrößen der Alterskasse unterworfen ist, stellen sich nach dem LSV-NOG wie folgt dar:

Fassung des § 1 Abs. 5 ALG bis 31.12.2012 (nach dem LSVMG):

„Ein Unternehmen der Landwirtschaft erreicht dann die Mindestgröße, wenn sein Wirtschaftswert einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Gegebenheiten festgesetzten Grenzwert erreicht; der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt hierbei unberücksichtigt. Ein Unternehmen der Imkerei muss grundsätzlich mindestens 100 Bienenvölker umfassen. Ein Unternehmen der Binnenfischerei muss grundsätzlich mindestens 120 Arbeitstage jährlich erfordern. Ein Unternehmen der Wanderschäfferei muss grundsätzlich eine Herde von mindestens 240 Großtieren umfassen“.

Änderungen durch das LSV-NOG ab 01.01.2013:

Durch Art. 4 Nr. 2 LSV-NOG wurden in § 1 Abs. 5 ALG die Wörter „im Einvernehmen mit dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ gestrichen.

Bedingt durch die Fusion der ehemaligen Alterskassen mit dem ehemaligen Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur SVLFG ist die Herstellung des Einvernehmens gegenstandslos geworden.

Unverändert gilt weiterhin § 84 Abs. 5 Satz 2 ALG:

„Die landwirtschaftlichen Alterskassen können als Maßstab für die Festlegung der Mindestgröße statt des Wirt-

schaftswertes den Flächenwert oder den Arbeitsbedarf zugrunde legen.“

Durch Art. 4 Nr. 28 LSV-NOG wurde in § 84 ALG folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die am 31. Dezember 2012 geltenden Mindestgrößen gelten bis zur Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5, längstens bis zum 31. Dezember 2013, weiter.“

Hieraus folgt, dass spätestens zum 01.01.2014 ein Mindestgrößenbeschluss der SVLFG zur Ablösung der derzeit unterschiedlichen Mindestgrößen der ehemaligen Alterskassen erfolgen musste. Theoretisch hätte auch die Möglichkeit bestanden, die Mindestgrößenbeschlüsse der ehemaligen LAKen unverändert fortgelten zu lassen. Mit § 84 Abs. 6 ALG ist jedoch klargestellt, dass ein neuer Beschluss zu erfolgen hatte. Aufgrund § 84 Abs. 5 Satz 2 ALG ist neben dem Wirtschaftswert weiterhin ein anderer angemessener Maßstab (Flächenwert oder Arbeitsbedarf) für die Festlegung der Mindestgröße möglich.

9 Der Mindestgrößenbeschluss der SVLFG

Die Beratungen zur Festsetzung der Mindestgrößen der Alterskasse erfolgten nach vorhergehender Behandlung der Angelegenheit im Vorstand der SVLFG anlässlich der Vertreterversammlung der SVLFG am 20.11.2013.

Der Vorstand hatte sich unter Berücksichtigung der „modifizierten Versteinerungstheorie“ für eine Vereinheitlichung der Mindestgrößen auf Basis der zuvor dargestellten bundesweit höchsten Werte ausgesprochen. Gebäude- und Hofflächen sollten bei der Berechnung der Mindestgrößen nicht berücksichtigt werden. Dem vereinzelt von berufsständischen Organisationen vorgebrachten Vorschlag, die Mindestgröße auf 10 ha landwirtschaftliche und 100 ha forstwirtschaftliche Fläche anzuheben, ist der Vorstand insbesondere aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt. Die Rahmenbedingungen und besonderen Fragestellungen, die bei der Festsetzung zu beantworten waren, werden unter den Ziffern 10 und 11 noch ausführlicher betrachtet.

Den vom Vorstand vorbereiteten Entwurf für einen Mindestgrößenbeschluss der SVLFG hat die Vertreterversammlung einstimmig mit Wirkung zum 01.01.2014 angenommen.

Der Mindestgrößenbeschluss ist nachfolgend dokumentiert:

Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse	
Gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden mit Wirkung vom 01.01.2014 folgende Mindestgrößen festgesetzt:	
Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in ha/AT
Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen sowie Hausgarten)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen	2,20 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau:	
Hochglas Blumen/Zierpflanzen/ Baumschulen	0,03 ha
Hochglas Gemüse	0,05 ha
Niederglas Blumen/Zierpflanzen	0,05 ha
Niederglas Gemüse	0,08 ha
Freiland Blumen/Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,30 ha
Pilzzucht	0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht:	
Forellen	120 AT
Karpfen und andere Fischarten	10 ha Teichfläche
Fischzuchtbetriebe	120 AT
Bei Gemischtunternehmen, das sind landwirtschaftliche Unternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweils festgesetzte Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die für seine Bewirtschaftungsart festgesetzte Mindestgröße nicht, so ist eine Mindestgröße gegeben, wenn der fehlende prozentuale Anteil durch einen entsprechenden Anteil eines oder mehrerer anderer Unternehmensteile ergänzt wird.	
Gesetzlich festgelegt:	
Binnenfischerei (Seen-, Fluss- und Bachfischerei)	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferei	240 Großtiere
Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn	
1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,	
2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und	
3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht.	
Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei.	
Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 Sätze 4 und 5 ALG).	

10 Rahmenbedingungen und grundsätzliche Überlegungen bei der Festsetzung

Bei der Findung der zuvor dokumentierten Grenzwerte galt es, die seitens des Gesetzgebers und seitens der ständigen Rechtsprechung des BSG gesetzten Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere war hier die „modifizierte Versteinerungstheorie“ des BSG Richtschnur und Maßstab.

Die Verwaltung hat sich – zusammenfassend dargestellt – dabei von folgenden Überlegungen leiten lassen:

- Das Prinzip der „Versteinerung“ gilt weiterhin. Schon bisher war im Rahmen von Fusionen einzelner ehemaliger Alterskassen eine Angleichung der Mindestgrößen möglich. Das BSG hat bestätigt, dass Änderungen von Mindestgrößen aus Gründen des Zusammenschlusses von LAKen statthaft sind (siehe Ziffer 3). Das muss auch bei der Bildung der SVLFG entsprechend gelten.
- Die vorhandenen Mindestgrößenbeschlüsse der ehemaligen Alterskassen sind Grundlage für die Vereinheitlichung der Mindestgrößen der SVLFG.
- Es wird beachtet, dass die neuen Mindestgrößen innerhalb des Korridors der Mindestgrößen der ehemaligen Alterskassen verbleiben. Es erfolgt eine Ausrichtung an den maßgeblichen Verhältnissen des Jahres 1957, weil die Mindestgrößen der ehemaligen Alterskassen diese Verhältnisse bereits zum Gegenstand hatten.
- Die örtlichen und regionalen Gegebenheiten werden angemessen berücksichtigt. Hieraus resultiert zum Beispiel eine gesonderte Mindestgröße für Almen, die gerade aus den regionalen Gegebenheiten heraus bisher nur bei einzelnen ehemaligen Alterskassen anzutreffen war.

Auch bei der Bewertung der übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt die Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Besonderheiten mittelbar über die unterschiedlichen Mindestgrößen für verschiedene Produktionsverfahren. Die örtlichen und regionalen Besonderheiten finden ihren Niederschlag auch darin, dass bestimmte Produktionsverfahren nur in bestimmten Regionen möglich, gehäuft oder gar nicht anzutreffen sind.

- Die in der jüngeren Vergangenheit von der Selbstverwaltung der ehemaligen regionalen Alterskassen getroffenen Mindestgrößenbeschlüsse haben bei den regionalen Fusionen von einer unmittelbaren Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen

Besonderheiten in angemessenem Maß Abstand genommen und einer mittelbaren Berücksichtigung im Wege einer weitgehend einheitlichen überregionalen Mindestgröße für bestimmte Produktionsverfahren den Vorzug gegeben. Die diesen Beschlüssen nachfolgende Gesetzgebung hat diese Verfahrensweise z. B. dadurch bestätigt, dass zwar Anpassungen bei der Abgabe nach § 21 ALG vorgenommen wurden, aber bei der Regelung zum zulässigen Rückbehalt nach § 21 Abs. 7 ALG keine Änderungen erfolgten, die den Rückbehalt gemessen an der Flächengröße auf die Verhältnisse des Jahres 1957 zurückgeführt hätten. Auch hat der Gesetzgeber keinen Anlass gesehen, über eine Änderung des § 1 Abs. 5 ALG korrigierend einzugreifen. Es kann deshalb bei der Festlegung der Grenzwerte für den Mindestgrößenbeschluss der SVLFG entsprechend verfahren werden.

- Die Neufestsetzungen führen zu quantitativen Veränderungen im Bestand der Versicherten. Grundsätzliches Bestreben bei der Neufestsetzung war es, den Umfang des versicherten Personenkreises weitestgehend zu wahren (siehe Ziffer 3, Versteinerung).

Betroffen sind hauptsächlich die Versichertenbestände der ehemaligen Alterskassen, die bisher noch keine fusionsbedingten Angleichungen vorgenommen hatten. Diese Änderungen sind hinzunehmen, da hiermit die bei der überwiegenden Anzahl der ehemaligen Alterskassen erfolgten Änderungen nachgezeichnet werden und somit bundesweit Gültigkeit erlangen. Härtefälle werden durch die Regelungen über den Bestandsschutz (§ 84 Abs. 1b ALG) vermieden.

- Andere Gesichtspunkte, wie agrar- und sozialpolitische Erwägungen, strukturpolitische Motive sowie Erwägungen zur Entwicklung der Einkommenssituation und die bestehenden regional durchaus unterschiedlichen Einkommensverhältnisse sind für die Festlegung der einzelnen Grenzwerte im Mindestgrößenbeschluss der SVLFG nicht maßgeblich.
- Die vorgenommenen Typisierungen und Pauschalierungen bei den Produktionsverfahren, insbesondere auch bei den Spezialkulturen, sind auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Vereinheitlichung der Festsetzung zulässig.
- Beachtet werden auch die Auswirkungen von Mindestgrößenänderungen in anderen Bereichen (siehe Ziffer 2).

11 Besondere Fragestellungen bei der Festsetzung

Bei der Festsetzung der Mindestgrößen für die einzelnen Produktionsverfahren galt es im Vorfeld einzelne Fragestellungen zu klären, die zum Teil auch vom Berufsstand eingebracht wurden:

1. Berücksichtigung von Gebäude- und Hofflächen

Gebäude- und Hofflächen sind gemäß § 40 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG) bei der Frage, ob ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4 ALG die Mindestgröße erreicht, einzubeziehen, wenn die Mindestgröße nach dem Maßstab des Wirtschaftswerts festgesetzt ist.

Nach § 84 Abs. 5 Satz 2 ALG können neben dem Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5 ALG) die Maßstäbe Flächenwert oder Arbeitsbedarf ohne zeitliche Begrenzung (diese ist durch das LSVOrgG aufgehoben worden) weiterverwendet werden.

Grundsätzlich sind Gebäude- und Hofflächen bei der Feststellung der Versicherungspflicht auch dann zu berücksichtigen, wenn statt des Wirtschaftswerts (vgl. insoweit § 40 Abs. 3 Satz 1 BewG) der Flächenwert oder der Arbeitsbedarf als Maßstab dienen. Diese generelle Festlegung wurde mit der dem Unternehmen dienenden Funktion der Gebäude- und Hofflächen und mit der abgaberechtlichen Behandlung dieser Flächen begründet. [15]

In Anbetracht aktueller Entwicklungen im Abgaberecht nach § 21 ALG und bekannter Probleme bei der praktischen Umsetzung zur Berücksichtigung von Gebäude- und Hofflächen bei der Feststellung der Versicherungspflicht, hatte das Umsetzungsprojekt zur Errichtung der SVLFG vom Vorstand des ehemaligen LSV-SpV einen Prüfauftrag mit dem Ziel erhalten, die Nichtanrechnung der Hof- und Gebäudeflächen bei der Berechnung der Mindestgröße rechtlich zu bewerten.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden folgende Gesichtspunkte einbezogen:

- Die Alterskasse verwendet den zulässigen Maßstab des Arbeitsbedarfs ausgedrückt in Flächengröße. Bei der Festsetzung der bundeseinheitlichen Mindestgröße zum 01.01.2014 bestand hinsichtlich der Bewertung von Gebäude- und Hofflächen allerdings die Problematik, dass die Regelung des § 40 Abs. 3 BewG nicht uneingeschränkt bundesweit gilt. Für die neuen Bundesländer enthält das BewG eine Sondervorschrift zur Bewertung der Wohngebäude und des zugehörigen Grund und

Bodens. Danach sind diese Flächen lediglich dem Grundvermögen aber nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen (§ 125 Abs. 3 BewG). Eine Anrechnung der Haus- und Hoffläche bei der Berechnung des Wirtschaftswertes ist deshalb in den neuen Bundesländern nicht zulässig.

Allerdings sind die Wirtschaftsgebäude und zugehörigen Flächen auch in den neuen Bundesländern dem Wirtschaftswert zuzurechnen. Damit stellt sich in der Praxis die Problematik der Abgrenzung zwischen Flächen, die Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen. Nicht alle ehemaligen Alterskassen hatten aus diesem Grund die Gebäude- und Hofflächen bei der Mindestgrößenfeststellung berücksichtigt.

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung und um Abgrenzungsprobleme auszuschließen, ist es insoweit vertretbar, bei Verwendung eines anderen Maßstabs als des Wirtschaftswerts in allen Bundesländern von der Anrechnung der Gebäude- und Hofflächen abzusehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gebäude- und Hofflächen nur bei kleinen Unternehmen Bedeutung für die Berechnung der Mindestgröße erlangen. Gerade bei diesen Unternehmen werden die Gebäude- und Hofflächen nur in einem geringen Umfang für die eigentliche Wirtschaftsführung genutzt. Die Nutzungsaspekte der allgemeinen Lebensführung stehen eher im Vordergrund.

- Zu beachten waren seither die Gebäude- und Hofflächen auch bei der Berechnung des zulässigen Rückbehalts nach § 21 Abs. 7 ALG bei der Abgabe des Unternehmens zur Erlangung einer Rentenleistung aus der Alterssicherung der Landwirte.

Im Abgaberecht werden nach aktueller Rechtsauffassung Gebäude- und Hofflächen nicht angerechnet, wenn keine Nutzflächen zurückbehalten werden oder die zurückbehaltenen Nutzflächen für sich betrachtet 25 v. H. der Mindestgröße nicht überschreiten. [16] Insofern könnten diese Flächen lediglich dann Bedeutung bei der Berechnung des Rückbehalts erlangen, wenn dieser schon durch die übrigen noch vorhandenen Nutzflächen erreicht wird. Dies macht jedoch die Berücksichtigung von Gebäude- und Hofflächen bei der Berechnung des zulässigen Rückbehalts insgesamt obsolet.

Darüber hinaus wurden die abgaberechtlichen Voraussetzungen bei gewerblicher Tierzucht oder Tierhaltung (§ 21 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 Satz 3 ALG) durch das LSV-NOG in der Gestalt verändert, dass künftig eine Tierzucht bzw. Tierhaltung nicht mehr abgabeschädlich ist (vgl. § 21 ALG i. d. F. des LSV-

NOG). Damit entfällt auch die bisherige Argumentation, dass bei einer anderen abgaberechtlichen Behandlung (nämlich der Nichtberücksichtigung) von Gebäude- und Hofflächen der Ausschluss der Abgabe bei gewerblicher Tierzucht oder Tierhaltung (§ 21 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 Satz 3 ALG a. F.) ins Leere laufe. [17]

Im Hinblick auf die bisher unterschiedliche Handhabung der ehemaligen Alterskassen, die unterschiedliche Rechtslage zur Bewertung der Gebäude- und Hofflächen für die alten und neuen Bundesländer im BewG sowie die Änderung der Abgabevoraussetzungen bei gewerblicher Tierhaltung und -zucht durch das LSV-NOG wurde der Prüfauftrag des Vorstandes des ehemaligen LSV-SpV verwaltungsseitig positiv bewertet. Bei den weiteren Arbeiten zur Festsetzung der Mindestgrößen der SVLFG wurde im Folgenden von einer Anrechnung der Gebäude- und Hofflächen abgesehen.

Darüber hinaus sind auch Haus-, Zier- und Kleingärten bei der Bestimmung der Mindestgröße ausgenommen. Diese sind für sich gesehen keine landwirtschaftlichen Unternehmen (vgl. § 123 Abs. 2 SGB VII). Ferner ist auch bei diesen Flächen eine Abgrenzung zur Haus- und Hoffläche naturgemäß problematisch.

2. Mindestgröße für Weinbauflächen

Seitens der Verwaltung wurde für den Weinbau zunächst eine Größe von 1,50 ha zur Beschlussfassung durch die Selbstverwaltung empfohlen. Diese Größe war die bei den ehemaligen Alterskassen überwiegend regional beschlossene Mindestgröße für den Weinbau.

Zunächst der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V. und danach auch weitere berufsständische Organisationen sowie der Vorstand der ehemaligen Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland hatten in der Folge angeregt, eine Erhöhung der Mindestgröße beim Weinbau über 1,50 ha hinaus zu beraten. Auch wenn im Vorstand der ehemaligen Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland keine konkreten Größenordnungen einvernehmlich besprochen wurden, hielt man doch eine deutliche Erhöhung (bis hin zu einer Verdoppelung) für prüfenswert. Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V. hatte eine Anhebung der Mindestgröße für den Weinbau konkret auf 3,00 ha vorgeschlagen.

Andere Winzerverbände haben teilweise eine noch stärkere Anhebung gefordert. Begründet wurde dies mit Problemen bei der Abgabe des Unternehmens nach § 21 ALG als Voraussetzung für den Bezug einer Rente der Alterskasse, insbesondere in Steillagenweinbaugebieten. Es sei vermehrt zu beobachten, dass sich kaum

noch ein Nachfolger zur Weiterführung des Unternehmens finde. Dies fördere Flächenstilllegungen, mit der Folge eines zunehmenden Brachfallens der wertvollen Kulturlandschaft und mit entsprechenden finanziellen Einbußen im touristischen Bereich.

Diese sicher nachvollziehbaren Motive des Berufsstandes für die geforderte Anhebung der Mindestgröße für den Weinbau, stehen jedoch der Rechtsprechung des BSG zur „modifizierten Versteinerungstheorie“ deutlich entgegen. Agrar- und sozialpolitische Erwägungen, strukturpolitische Motive sowie Erwägungen zur Entwicklung der Einkommenssituation und den Einkommensverhältnissen sind keine maßgeblichen Gesichtspunkte für die Festlegung einer Mindestgröße. Die Selbstverwaltung hat keine Befugnis, aus agrar- oder strukturpolitischen Erwägungen heraus den Kreis der versicherten Personen in der Alterssicherung der Landwirte grundlegend zu verändern.

Folgerichtig hat der Vorstand der SVLFG unter Berücksichtigung der „modifizierten Versteinerungstheorie“ die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Festsetzung der Mindestgrößen auf Basis der bundesweit höchsten Werte insgesamt zustimmend zur Kenntnis genommen. Zur Mindestgröße für Weinbauflächen wurde festgestellt, dass die Vertreterversammlung an Stelle der empfohlenen 1,50 ha allenfalls die bisherige Mindestgröße der ehemaligen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland für Sonderkulturen (2,00 ha) als bundesweite Mindestgröße beschließen kann. Die ehemalige Alterskasse hatte unter das Produktionsverfahren „Sonderkulturen“ auch die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Weinbauflächen (Saale/Unstrut, Elbe) subsumiert, weil der Weinanbau in den neuen Ländern keine herausragende Bedeutung hat. Der Vorstand empfahl der Vertreterversammlung vor diesem Hintergrund, die Mindestgrößen ab 01.01.2014 entsprechend der Beschlussempfehlung, für Weinbau davon abweichend eine Mindestgröße von 2,00 ha, zu beschließen.

Bei der Empfehlung des Vorstandes für die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung der SVLFG wurde auch der Umstand berücksichtigt, dass jede höhere Mindestgröße im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung durch Beendigung der Versicherungspflichtmangels einer Bestandsschutzregelung entsprechend § 84 Abs. 1b ALG – und Begründung einer freiwilligen oder privaten Versicherung mit deutlich höheren Beiträgen verbunden sein kann.

3. Mindestgrößen für die gartenbauliche Nutzung

Im Gegensatz zu den übrigen ehemaligen Alterskassen stellte der Mindestgrößenbeschluss der ehemaligen Alterskasse für den Gartenbau nicht auf Flächengrößen

ausgedrückt in Hektar ab. Eine Mindestgröße war gegeben, wenn das gärtnerische Unternehmen einen Wirtschaftswert von 3.200,00 DM erreichte. Alternativ konnte die Mindestgröße erreicht werden, wenn 220 Arbeitstage für die Bodenbewirtschaftung aufgewendet werden.

Es wurde verwaltungsseitig empfohlen, flächenbasierte Mindestgrößen ausgedrückt in Hektar für alle bodenbewirtschaftenden Unternehmen – auch die der ehemaligen Alterskasse für den Gartenbau – zu beschließen. Dies ist grundsätzlich zulässig, da § 84 Abs. 5 Satz 2 ALG die Möglichkeit eröffnet, als Maßstab für die Festlegung der Mindestgröße statt des Wirtschaftswertes den Arbeitsbedarf zu Grunde zu legen. Der Arbeitsbedarf kann dabei nach der Flächengröße beziffert werden. Die flächenbasierten Mindestgrößen der übrigen ehemaligen Alterskassen werden vom Gutachter, der im Zusammenhang mit der Errichtung der SVLFG vornehmlich die Möglichkeiten zur Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung untersucht hatte, grundsätzlich als angemessen bezeichnet. [18] Zwischenzeitlich sind auch die notwendigen Flächenangaben für die gärtnerischen Produktionsverfahren bedingt durch die Einführung des gemeinsamen Beitragsmaßstabs bei der Berufsgenossenschaft im Flächenkataster der SVLFG vorhanden.

Bei einer Ansetzung der bei den übrigen Alterskassen anzutreffenden Mindestgrößen für Sonderkulturen von bis zu 2,50 ha hätten allerdings mehrere Tausend gärtnerische Unternehmen nicht mehr die Mindestgröße erreicht. Dieses Ergebnis wäre im Lichte der Rechtsprechung des BSG zur „modifizierten Versteinerungstheorie“ nicht hinnehmbar, da dies einen massiven Eingriff in den Versichertenbestand bedeutet hätte.

Erforderlich war es daher, dass der Mindestgrößenbeschluss der SVLFG hinreichende Differenzierungen im Bereich der Unterglaskulturen sowie weiterer Sondernutzungsformen der ehemaligen Alterskasse für den Gartenbau vorsieht. In Abstimmung mit dem Gutachter wurden folgende Mindestgrößengruppen [19] für den Bereich gärtnerischer Nutzungsformen gewählt:

- Hochglas Blumen/Zierpflanzen/ Baumschulen
- Hochglas Gemüse
- Niederglas Blumen/Zierpflanzen
- Niederglas Gemüse
- Freiland Blumen/Zierpflanzen
- Baumschulen
- Pilzzucht

Bei dem feldmäßigen Gemüsebau in allen seinen Formen handelt es sich um eine landwirtschaftliche Sonderkultur. Er ist deshalb hier nicht genannt.

Der Vorstand der SVLFG hatte – auch unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG – den Beirat für den Gartenbau gebeten, die empfohlenen Mindestgrößen für die Produktionsverfahren des gärtnerischen Anbaus angesichts der quantitativen Auswirkungen im Bereich der ehemaligen Alterskasse für den Gartenbau erneut zu untersuchen. Änderungen zur Beschlussempfehlung haben sich hieraus jedoch nicht ergeben, so dass die Vertreterversammlung die empfohlenen Mindestgrößen unverändert beschlossen hat.

4. Mindestgrößen für Alpen, Almen, Hutungen und Geringstland

Die bei der SVLFG für die Beitragsbemessung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse zulässigen Produktionsverfahren wurden von einem Gutachter vorgeschlagen [20] und sind als Bestandteil der beitragsrechtlichen Regelungen in der Satzung von der Vertreterversammlung beschlossen worden. [21]

Eine Besonderheit ergibt sich im Bereich des Grünlands. Aufgrund der vom Gutachter vorgeschlagenen Bildung eines Produktionsverfahrens „Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen“, musste für dieses Produktionsverfahren eine gemeinsame Mindestgröße festgelegt werden. Unterschiedliche Mindestgrößen für die einzelnen Nutzungsarten innerhalb dieses Produktionsverfahrens würden separate Abfragen bei dem jeweiligen Unternehmer und eine separate Kataster-/Bestandsführung ausschließlich für Zwecke der Mindestgrößenberechnung nach sich ziehen. Bei den ehemaligen Alterskassen wurden zuvor ausschließlich Almen und Alpfächen separat erfasst.

Für die von diesem Produktionsverfahren umfassten Nutzungsarten galten bisher Mindestgrößen von unter 8,00 ha bis 100,00 ha. Nach Rücksprache mit dem Gutachter wurde eine einheitliche Festsetzung auf „über 8 ha und signifikant unter 100 ha“ für sachlich zutreffend erachtet. In Anlehnung an die bisherige Regelung der ehemaligen Alterskasse Baden-Württemberg für die Hochlagen des Schwarzwaldes wurde eine Mindestgröße von 16,00 ha für das Produktionsverfahren zur Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung empfohlen.

12 Auswirkungen des Mindestgrößenbeschlusses auf den Versichertenbestand

Wie oben erläutert (siehe Ziffer 10), war es grundsätzliches Bestreben der Selbstverwaltung der „Versteinierungstheorie“ des BSG Geltung zu verschaffen. Größere Änderungen im Versichertenbestand der Alterskasse galt es bei der Mindestgrößenfestsetzung demnach zu vermeiden.

Die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen, dass dies – unter Berücksichtigung der zum Stichtag 01.07.2013 aktiv versicherten Personen in Höhe von 236.991 [22] – mit den für die einzelnen Produktionsverfahren gewählten Mindestgrößen gelungen ist.

Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse		
Quantitative Auswirkungen auf den Versichertenbestand der ehemaligen Alterskassen (Verluste bei Unternehmern und Ehegatten) Stand 01.07.2013		
Ehemalige Alterskasse	Unternehmer	Ehegatten
Schleswig-Holstein und Hamburg	323	91
Niedersachsen und Bremen	40	13
Nordrhein-Westfalen	27	10
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	553	232
Franken und Oberbayern	4	3
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	39	25
Baden-Württemberg	39	21
Gartenbau	798	233
Mittel- und Ostdeutschland	11	2
SVLFG	1.834	630

Die Datenerhebung gibt den Stand zum 01.07.2013 mit dem zu diesem Zeitpunkt bereits im Entwurf vorliegenden Mindestgrößenbeschluss wieder. Dargestellt sind die erwarteten Verluste im Versichertenbestand (Unternehmer und deren Ehegatten), d. h. die Fälle, die bei Umsetzung unter den Bestandsschutz nach § 84 Abs. 1b ALG gefallen wären.

Bis zur Festsetzung der Mindestgrößen zum 01.01.2014 haben sich naturgemäß durch Fluktuationen im Versichertenbestand oder durch zwischenzeitliche Flächenänderungen geringe Abweichungen hiervon ergeben.

Gleichwohl wird deutlich, dass die Veränderungen in den einzelnen Regionen (den ehemaligen Alterskassen) unterschiedlich ausfallen. Während überwiegend nur geringfügige Auswirkungen auf den Versichertenbestand feststellbar sind, lassen sich bei den ehemaligen Alterskassen Schleswig-Holstein und Hamburg (SHH), Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (HRS) sowie der ehemaligen Alterskasse für den Gartenbau größere Verschiebungen feststellen, die jedoch absolut gesehen ebenfalls noch als moderat zu bezeichnen sind.

In erster Linie lassen sich diese Veränderungen dadurch erklären, dass bei den ehemaligen Alterskassen SHH und HRS (bei der Alterskasse HRS wurde in der Vergangenheit nur eine Anpassung der Mindestgröße für den Weinbau vorgenommen) in der Vergangenheit keine fusionsbedingte Annäherung der Mindestgröße erfolgte und bei der ehemaligen Alterskasse für den Gartenbau eine Verringerung der Mindestgröße im Jahr 1995 – mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern – stattgefunden hat. Darüber hinaus fällt bei der ehemaligen Alterskasse für den Gartenbau die Änderung der Wertmaßstäbe für die Mindestgrößenfestsetzung (bisher Wirtschaftswert und Arbeitstage) ins Gewicht.

13 Auswirkungen einer Absenkung von Mindestgrößen auf den Rückbehalt

Im Zuge der Festsetzung der Mindestgrößen der SVLFG ist es bei einigen Produktionsverfahren (regional unterschiedlich) auch zu einer Absenkung des Grenzwertes gekommen. Als Folge davon sinkt auch der nach § 21 Abs. 7 ALG zulässige Rückbehalt in Höhe von 25 Prozent der Mindestgröße. Rechtsfolgen für den Bezieher einer Rente erwachsen hieraus jedoch nicht, wenn er, ohne tatsächliche Änderungen vorgenommen zu haben, allein durch Beschluss zur Neufestsetzung der Mindestgrößen die bis dahin nicht überschrittene Grenze von 25 Prozent überschreitet.

Anders als bei einer Änderung der Nutzungsart einer gleichbleibend großen Fläche [23] kommt es allein aufgrund einer Senkung der Mindestgröße nicht zu einem Ruhen des Rentenanspruchs nach § 30 Abs. 2 Satz 1 ALG, weil die Erfüllung des Ruhestatbestandes ein aktives Tun des Rentenempfängers voraussetzt.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Herabsetzung der Mindestgröße zwar um eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse, die im Falle der Herabsetzung auch wesentlich ist, weil unter Geltung der aktuellen Mindestgröße die Rente nicht mehr hätte bewilligt werden können.

Einer daraus folgenden Aufhebung des Rentenbescheides nach § 48 Abs. 1 SGB X steht aber § 94 Abs. 4 ALG entgegen. Die Festsetzung des die Mindestgröße markierenden Grenzwertes (§ 1 Abs. 5 und § 84 Abs. 5 Satz 2 ALG) ist wegen der hiervon abhängigen Größe des zulässigen Rückbehalts (§ 21 Abs. 7 und § 30 Abs. 2 Satz 1 ALG) zugleich auch eine rentenrechtliche Vorschrift i. S. d. § 94 Abs. 4 ALG. Die Rente wird deshalb aus Anlass einer Änderung der Mindestgröße nicht neu bestimmt, dadurch wird das Vertrauen des Rentenbeziehers in den Fortbestand der Rechtslage, unter deren Geltung er den Anspruch erworben hat, geschützt.

Der Vertrauensschutz endet allerdings bei tatsächlicher Übernahme weiterer Flächen. Die Flächenübernahme führt auch dann zum Ruhen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 ALG, wenn sie einhergeht mit dem Abgang anderer Flächen, auch wenn die zur Bewirtschaftung geeignete Fläche nicht ausgedehnt oder sogar reduziert wird und 25 Prozent der neuen Mindestgröße überschreitet. [24]

14 Bestandsschutz und Möglichkeiten der Befreiung nach § 84 Abs. 1b ALG

Durch Artikel 4 Nr. 28 Buchst. a LSV-NOG wurde in § 84 ALG ein neuer Absatz 1b eingefügt. In dem neuen Absatz ist ein Bestandsschutz für Personen geregelt, deren Versicherungspflicht als Folge einer durch die Alterskasse bis zum 31.12.2013 erfolgten Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 ALG endet.

Die Vorschrift regelt für die betroffenen Personen aus Gründen des Vertrauensschutzes das Fortbestehen der Versicherungspflicht zum weiteren Erwerb von Rentenanwartschaften, so als wäre die Mindestgröße nicht angehoben worden. [25] Der Passus „...als Folge...“ bedeutet, dass nur Personen betroffen sind, deren Versicherungspflicht am 01.01.2014 wegen der Änderung der Mindestgröße enden würde. Diese Personen haben einen Bestandsschutz nach § 84 Abs. 1b Satz 1 ALG.

Die Vorschrift greift zudem nur ein, wenn die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht im Zeitpunkt der Anhebung der Mindestgröße bereits vorlagen. Auf den Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Beginn der Versicherungspflicht kommt es deshalb nicht an. Für Personen, die für Zeiträume ab dem 01.01.2014 einen Bescheid über den Beginn der Versicherungspflicht erhalten, kann § 84 Abs. 1b ALG deshalb keine Anwendung finden. Es gilt insoweit der neue Mindestgrößenbeschluss der SVLFG.

Die Erweiterung der Bestandsschutzregelung des § 84 ALG um Absatz 1b ist geeignet, den Versichertenbestand trotz Vereinheitlichung der Mindestgröße weitestgehend

zu erhalten und damit auch das Beitragsaufkommen im bisherigen Umfang sicherzustellen. Zugleich werden etwaige soziale Härten durch ein zwingendes Ende der Versicherungspflicht vermieden. Die im Folgenden dargestellten Befreiungsmöglichkeiten bieten wiederum ein geeignetes Korrektiv für Personen, die eines Bestandschutzes nach § 84 Abs. 1b ALG subjektiv nicht bedürfen:

Eine Person, die die Voraussetzungen für den Bestandschutz erfüllt, konnte bis 31.03.2014 nach § 84 Abs. 1b Satz 2 ALG einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen. Weitere Voraussetzungen als die rechtzeitige Antragstellung und die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 84 Abs. 1b Satz 1 ALG bestehen nicht; die Befreiung erfolgt ab 01.01.2014.

Für Personen, die bei unveränderten Betriebsverhältnissen als Folge einer durch die landwirtschaftliche Alterskasse bis zum 31.12.2013 erfolgten Festsetzung der Mindestgröße versicherungspflichtig werden, bestand nach § 84 Abs. 1b Satz 4 ALG ebenfalls bis 31.03.2014 die Möglichkeit eines Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

Es handelt sich um Fälle, in denen durch eine Absenkung der Mindestgröße Personen versicherungspflichtig werden, die zum Zeitpunkt der Mindestgrößenfestsetzung nicht versicherungspflichtig waren. Auch diesen Personen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Es handelt sich insoweit nicht um einen Fall des Bestandsschutzes, sondern um einen reinen Befreiungstatbestand.

In den Einzelfällen, in denen aus Vertrauensschutzgründen die Versicherungspflicht auf einer noch älteren Mindestgröße beruht, besteht diese auch über den 01.01.2014 hinaus weiter fort. Hier besteht kein Anspruch auf Befreiung nach § 84 Abs. 1b ALG. Rechtsgrundlage für diese Altfälle ist § 84 Abs. 1a ALG.

15 Ausblick

Mit dem in § 84 Abs. 6 ALG enthaltenen Auftrag, im Rahmen der Errichtung der SVLFG auch die Mindestgrößen der ehemaligen Alterskassen durch eine bundesweit gültige Mindestgröße zu ersetzen, hat der Gesetzgeber gleichsam für den Endpunkt einer seit der Einführung der agrarsozialen Sicherung im Jahr 1957 beständig voranschreitenden Entwicklung hin zu einer für alle Landwirte gleichermaßen gültigen Regelung gesorgt. Eine sachgerechte Mindestgrößenfestsetzung im Spannungsfeld zwischen dem von der Rechtsprechung gesteckten Rahmen hierfür, einer gebührenden Berücksichtigung örtlicher oder regionaler Gegebenheiten und den Bedürfnissen einer effektiven Verwaltungspraxis

sowie den Vorstellungen des Berufsstands war in der Vergangenheit wiederholt eine Herausforderung für die Selbstverwaltung der Alterskassen und auch Anlass für Rechtsstreitigkeiten. Mit dem Mindestgrößenbeschluss der Vertreterversammlung der SVLFG vom 20.11.2013 ist es gelungen, die verschiedenen Anforderungen und Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Es wurde aufgezeigt, dass eine Anpassung der Mindestgröße nur in engen Grenzen überhaupt möglich ist. Mit der Errichtung der SVLFG sind einige mögliche Anpassungsszenarien entfallen. Zukünftig sind im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG [26] nur noch bei

- der Berücksichtigung rechtlicher Änderungen, die Auswirkungen auf den versicherten Personenkreis haben,
- einer erforderlichen differenzierten Berücksichtigung von Besonderheiten einzelner Bewirtschaftungsformen (wie z. B. eine Typisierung oder Pauschalierung aus Gründen der Vereinfachung) oder
- Umstellung auf einen anderen Maßstab zur Festsetzung der Mindestgröße

Änderungen möglich.

Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die nunmehr festgesetzten Mindestgrößen längere Zeit Bestand haben werden. Aus heutiger Sicht ist nicht zu erwarten, dass der Maßstab zur Festsetzung der Mindestgröße angepasst wird oder erneut tiefgreifende rechtliche Änderungen erfolgen, die entsprechende Auswirkungen auf den Kreis der versicherten Personen der Alterskasse haben werden.

Carsten Timm
Seltenau 16c
34393 Grebenstein

Quellen

- [1] BGBl. I S. 1063
- [2] BGBl. I S. 1890
- [3] Noell, GAL 1983, S. 172 ff. m. w. N.
- [4] Zindel, SdL 1995, S. 4
- [5] BGBl. I S. 1600
- [6] Schmidt, SdL 2001, S. 311
- [7] BGBl. I S. 579
- [8] Rechtsgrundlage für die Bundesmittelgewährung an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und damit auch maßgeblich für die Voraussetzungen, die an das einzelne landwirtschaftliche Unternehmen für die Gewährung zu stellen sind, ist der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich ergehende sogenannte Bundesmittelzuwendungsbescheid.
- [9] BSG, Urteil vom 08.03.1977 – 11 RLw 2/76, RS AH 16/77 vom 04.05.1977
- [10] BSG, Urteil vom 14.12.1994 – 4 RLw 4/93, SGB 1996, S. 30-32
- [11] BSG, Beschluss vom 27.05.2004 – B 10 LW 16/02 R, RS AH 23/04 vom 07.09.2004
- [12] Zindel, SGB 3/2005, S. 182-183
- [13] Landgrebe/Sunder, SdL 2/2007 S. 112
- [14] BGBl. I S. 2984
- [15] Rdschr. GLA Nr. 135/2000 vom 17.10.2000
- [16] AdL-Komm § 21 ALG 4.2
- [17] Rdschr. GLA Nr. 157/1997 vom 17.12.1997
- [18] Bahrs, Gutachten „Möglichkeiten der Harmonisierung von Berechnungsgrundlagen für die Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ vom 09.07.2011, S. 38. Abrufbar unter www.svlfg.de
- [19] Vgl. den Mindestgrößenbeschluss unter Ziffer 9, aus dem auch die festgesetzten Mindestgrößen ersichtlich sind.
- [20] Bahrs, a. a. O.
- [21] Anlage 2 zu § 47 Absatz 2 der Satzung der SVLFG
- [22] Quelle: Quartalsstatistik der landwirtschaftlichen Alterskasse, II. Quartal 2013
- [23] AdL-Komm § 30 ALG 4.1
- [24] AdL-Komm § 30 ALG 4.2
- [25] AdL-Komm § 84 ALG 1.5 zu § 84 Abs. 1a ALG, gilt entsprechend für § 84 Abs. 1b ALG
- [26] Vgl. Ziffer 3

Der solidarische Ausgleich innerhalb der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Auswertung des Umlagejahrs 2013

Erich vom Hofe

Der Artikel untersucht die Auswirkungen des solidarischen Ausgleichs zwischen den Risikogruppen und innerhalb einer Risikogruppe zwischen den Produktionsverfahren. Neben den Ergebnissen des solidarischen Ausgleichs zwischen den Risikogruppen im Vergleich der Risikogruppenfaktoren der Umlagejahre 2013 zu 2012 (Zielbeitragskataster) werden auch die Umverteilungen des Ausgleichs innerhalb einer Risikogruppe je Produktionsverfahren dargestellt. Weiterhin werden die Auswirkungen des solidarischen Ausgleichs auf die Beitragshöhe beispielhaft anhand der Risikogruppe Ackerbau und der für diese Risikogruppe vom Gutachter vorgeschlagenen Produktionsverfahren dargestellt, wobei zusätzlich die Auswirkungen bei einer Änderung des Schwellenwertes von 20 Prozent auf 10 Prozent für den solidarischen Ausgleich innerhalb einer Risikogruppe aufgezeigt werden.

1 Einleitung

Neben der stärkeren Berücksichtigung des Unfallrisikos verpflichtet § 182 Absatz 2 SGB VII die LBG im Rahmen der Umlagerechnung, einen angemessenen solidarischen Ausgleich sicherzustellen. Der solidarische Ausgleich innerhalb der LBG ist zweistufig aufgebaut. Neben dem solidarischen Ausgleich zwischen den Risikogruppen (1. Stufe der „Solidarität“) ist auch ein solidarischer Ausgleich zwischen den Produktionsverfahren innerhalb einer Risikogruppe (2. Stufe der „Solidarität“) vorgesehen.

Die Funktionsweise des solidarischen Ausgleichs wurde bereits in SdL 2/2013 ausführlich dargelegt. [1] Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Erfahrungen mit dem nunmehr in den §§ 56 bis 57 der Satzung der SVLFG festgelegten Verfahren der Durchführung des zweistufigen solidarischen Ausgleichs und insbesondere mit der Wirkung dieser Ausgleichsverfahren auf die Finanzierung der Risikogruppen und Produktionsverfahren und damit letztendlich auf die Höhe der Beiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer nicht bestanden. Die nach ausführlicher Diskussion in den Selbstverwaltungsgremien von der Vertreterversammlung der SVLFG beschlossenen Schwellenwerte von 20 Prozent für den solidarischen Ausgleich zwischen den Risikogruppen und gleichfalls 20 Prozent für den solidarischen Ausgleich innerhalb der Risikogruppen sind daher „Neuland“. Die Auswirkungen dieser Schwellenwerte auf die Höhe der Unternehmerbeiträge waren – auch aus anderen Gründen – deshalb nicht vorhersagbar.

Nachstehend soll anhand der Ergebnisse für das Umlagejahr 2013 bewertet werden, inwieweit sich die Erwartungen an die ausgleichende Funktionsweise des solidarischen Ausgleichs erfüllt haben.

2 Der solidarische Ausgleich zwischen den Risikogruppen

Der solidarische Ausgleich zwischen den Risikogruppen wird nach § 56 der Satzung der SVLFG im Vergleich der Risikogruppenfaktoren des aktuellen Umlagejahres mit den entsprechenden Risikogruppenfaktoren des Vorjahres durchgeführt. Hat sich der Risikogruppenfaktor des aktuellen Umlagejahres gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20 Prozent (Schwellenwert) erhöht oder verringert, wird die Erhöhung oder Verringerung auf 20 Prozent begrenzt. [2]

Anmerkung:

Nach § 54 der Satzung der SVLFG wird der Hebesatz zur Finanzierung des Umlagesolls (Überschuss der Aufwendungen) durch Division des Umlagesolls durch die Menge der Berechnungseinheiten ermittelt. Der Hebesatz bildet daher den Faktor (Risiko) ab, mit dem die Menge der Berechnungseinheiten multipliziert wird, um das Umlagesoll der (gesamten) LBG zu finanzieren. Bezogen auf die 16 bei der LBG gebildeten Risikogruppen ergibt die Multiplikation der Menge Berechnungseinheiten einer Risikogruppe mit dem Hebesatz keine Deckung der einer Risikogruppe zugeordneten Leistungsaufwendungen durch Beiträge der Unternehmer, da das Risiko einer Risikogruppe nicht identisch ist mit dem Risiko der gesamten LBG. Über- oder Unterdeckungen sind die Folge. Der für jede Risikogruppe zu berechnende Risikogruppenfaktor stellt für jede Risikogruppe Deckung hinsichtlich der zu finanzierenden Leistungsaufwendungen her. [3] Ist der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe kleiner als der Faktor 1, ist das Risiko der Risikogruppe niedriger als das der gesamten LBG; ist er größer als der Faktor 1, ist das Risiko größer. Als Risiko wird hierbei das Verhältnis der Menge Berechnungseinheiten zum Volumen der zugeordneten Leistungsaufwendungen bezeichnet.

Für das Umlagejahr 2013 musste – abweichend von § 56 der Satzung der SVLFG – eine Sonderregelung in der Satzung gefunden werden, da für das Umlagejahr 2012 die Beiträge noch nach den regionalen Beitragsmaßstäben der früheren LBGen berechnet wurden. Es fehlten die entsprechenden Vergleichswerte auf Basis der Umlage 2012. Ursächlich dafür war, dass die Risikogruppen der früheren LBGen nicht identisch mit denen waren, die die Vertreterversammlung der SVLFG für die LBG im 2. Nachtrag zur Satzung beschlossen hatte. [4]

In § 221b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass für die Umlagejahre 2013 bis 2017 eine Beitragsangleichung im Vergleich des letzten regionalen Beitrags auf Basis der Umlage 2012 mit einem anhand der Berechnungsgrundlagen des bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabs berechneten Beitrag ebenfalls auf Basis der Werte der Umlage 2012 durchzuführen ist.

Die betrieblichen Verhältnisse, d. h. die Betriebsdaten 2012 (z. B. bewirtschaftete Flächen getrennt nach Produktionsverfahren des neuen Maßstabs, die vorhandenen Viehbestände oder die Arbeitswerte), wurden entsprechend der Vorgaben des bundeseinheitlichen Beitragsmaßstabs in ein sogenanntes „Zielbeitragskataster“ überführt. In gleicher Weise wurden die Leistungsaufwendungen der früheren LBGen den für die SVLFG neu gebildeten Produktionsverfahren und Risikogruppen zugeordnet.

Die auf der Basis des Zielbeitragskatasters durchgeführte fiktive Umlagerechnung konnte die für die Durchführung des solidarischen Ausgleichs erforderlichen Risikogruppenfaktoren des Umlagejahres 2012 (Vergleichsjahr für das Umlagejahr 2013) zur Verfügung stellen. In der Satzung der SVLFG wurde in § 56a eine entsprechende Übergangsvorschrift beschlossen, die das vorgenannte Vorgehen legitimierte.

Hierzu sind die Berechnungswerte der Umlage 2012 den Regelungen des neuen Beitragsmaßstabs zu unterwerfen. Für jedes Unternehmen ist ein Beitrag auf Basis der Umlage 2012 im neuen bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab zu berechnen (Zielbeitrag). Mit den Werten des Umlagejahres 2012 ist, unter Abzug der Bundesmittel zur Beitragssenkung, sodann eine komplette fiktive Umlage allein zur Festsetzung der Angleichungsfaktoren durchzuführen. [5]

Die Prüfung der Auswirkungen des solidarischen Ausgleichs in der Umlage 2013 wird daher anhand der Vergleichswerte dieser fiktiven Umlagerechnung durchgeführt.

2.1 Überprüfung des Risikogruppenfaktors des aktuellen Umlagejahres im Rahmen des solidarischen Ausgleichs

Die Überprüfung des Risikogruppenfaktors einer Risikogruppe für das aktuelle Umlagejahr erfolgt im Vergleich mit dem Risikogruppenfaktor dieser Risikogruppe des Vorjahres (Ausnahme: Umlagejahr 2013). Auf Basis des Risikogruppenfaktors des Vorjahres werden der untere und der obere Schwellenwert für jede Risikogruppe berechnet und mit dem Risikogruppenfaktor des aktuellen Umlagejahres verglichen. Liegt dieser innerhalb der Schwellenwerte, ist der Ausgleich nicht durchzuführen.

Für eine Änderung des Risikogruppenfaktors für das aktuelle Umlagejahr gegenüber den Faktoren des Vorjahres können unterschiedliche Gründe verantwortlich sein.

Zum einen können sich die Leistungsaufwendungen erhöhen, ohne dass ein entsprechender Zuwachs bei der Summe der für die Beitragszahlung zur Verfügung stehenden Berechnungseinheiten (BER) zu verzeichnen ist. D. h., das Verhältnis Menge BER einer Risikogruppe zu Volumen der zugeordneten Leistungsaufwendungen verschlechtert sich. Ursächlich hierfür könnte z. B. ein atypisches Unfallgeschehen in einer Risikogruppe sein (z. B. durch einen sogenannten Jahrhundertsturm kommt es zu einer deutlich erhöhten Anzahl von Arbeitsunfällen im Forst). Ergebnis wäre ein deutlicher Anstieg des Risikogruppenfaktors im aktuellen Umlagejahr.

Zum anderen könnte sich durch eine deutliche Verringerung der Menge BER einer Risikogruppe bei zunächst weitgehend konstanten Leistungsaufwendungen das Verhältnis Menge BER einer Risikogruppe zu Volumen der zugeordneten Leistungsaufwendungen verschlechtern. Ursächlich hierfür könnte z. B. ein deutlicher Rückgang in der bewirtschafteten Fläche oder der Rückgang der Menge Tiere eines Produktionsverfahrens sein. Ergebnis wäre ein deutlicher Anstieg des Risikogruppenfaktors im aktuellen Umlagejahr.

In beiden Fällen ändert sich das Verhältnis „Menge BER zu zugeordnetem Leistungsaufwand“ mit der Folge, dass sich der Risikogruppenfaktor den geänderten Verhältnissen anpasst.

Nach § 56 Absätze 2 und 3 der Satzung wird in den Fällen, in denen sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 Prozent erhöht oder reduziert, die Erhöhung oder Reduzierung auf 20 Prozent begrenzt (oberer bzw. unterer Schwellenwert). Die Verteilung des den Schwellenwert übersteigenden Betrags (Leistungsaufwendungen bzw. Beitragseinnahmen) dieser Risikogruppe auf die anderen Risikogruppen erfolgt nach

deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen oder Beitragseinnahmen zu den gesamten Leistungsaufwendungen bzw. Beitragseinnahmen. Hierzu wird für jede Risikogruppe ein „Korrekturfaktor Risikogruppe“ ermittelt.

Beispiel 1 (fiktiv):

Risikogruppe NN (mit angenommenen Werten)	
Menge BER	11.000.000
Zugeordneter Leistungsaufwand	150.000.000 Euro
Hebesatz	1 BER = 6 Euro
Risikogruppenfaktor 2013	2,27
Risikogruppenfaktor 2012	1,82
unterer Schwellenwert	1,52
oberer Schwellenwert	2,18
Durchführung des solidarischen Ausgleichs	
Ermittlung des vorläufigen Beitragsvolumens der Risikogruppe NN: Menge BER * Hebesatz * oberer Schwellenwert (11.000.000 * 6 Euro * 2,18 = 143.880.000 Euro).	
Ermittlung des Korrekturfaktors Risikogruppe: Vorläufiges Beitragsvolumen / zugeordneter Leistungsaufwand (143.880.000 / 150.000.000 = Korrekturfaktor Risikogruppe (0,9592).	
Ermittlung des Beitragsvolumens der Risikogruppe NN: Menge BER * Hebesatz * Risikogruppenfaktor * Korrekturfaktor Risikogruppe (11.000.00 * 6 * 2,27 * 0,9592 = 143.707,344 Euro.	
Die Differenz zu 150.000.000 Euro gleich 6.292.656 Euro wird auf die übrigen Risikogruppen verteilt.	
<i>Anmerkung: Der Korrekturfaktor Risikogruppe setzt den solidarischen Ausgleich zwischen den Risikogruppen um. Er verteilt die auf die anderen Risikogruppen umzulegenden Leistungsaufwendungen. Der Korrekturfaktor Risikogruppe wird nicht nur für die auszugleichende Risikogruppe, sondern auch für die übrigen Risikogruppen berechnet, da die auszugleichende Summe auf die übrigen Risikogruppen verteilt wird.</i>	

Für die Risikogruppe NN ist ein solidarisches Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 2 der Satzung durchzuführen. Die Beitragsbelastung ist auf den oberen Schwellenwert zu begrenzen. Der nicht durch Beiträge der Risikogruppe NN finanzierte Leistungsaufwand ist auf die übrigen Risikogruppen zu verteilen. Hierzu ist ein Korrekturfaktor Risikogruppe festzusetzen.

Auszug aus der Satzung der SVLFG:

§ 56

Solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen

„(2) Reduziert sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 v. H., wird die Reduzierung auf 20 v. H. begrenzt (unterer Schwellenwert). Die Verteilung der zusätzlichen Beitragseinnahmen dieser Risikogruppe auf die anderen Risikogruppen erfolgt nach deren Anteilen an der Summe ihrer Beitragseinnahmen. Hierzu wird für jede Risikogruppe ein Korrekturfaktor Risikogruppe ermittelt.

(3) Erhöht sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 v. H. wird die Erhöhung auf 20 v. H. begrenzt (oberer Schwellenwert). Die Verteilung der von den anderen Risikogruppen zu finanzierenden Leistungsaufwendungen erfolgt nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen. Hierzu wird für jede Risikogruppe ein Korrekturfaktor Risikogruppe ermittelt.“

§ 56a

Solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen für 2013

Für das Umlagejahr 2013 wird der Risikogruppenfaktor des Vorjahres aus den Werten berechnet, die bei der Ermittlung des Zielbeitrags nach § 221b Absatz 2 Nummer 2 SGB VII zu Grunde zu legen sind.

2.2 Überprüfung der Risikogruppenfaktoren im Vergleich der Umlagen 2013/2012

Bei der SVLFG wurden für die LBG insgesamt 16 Risikogruppen gebildet. Diese 16 Risikogruppen wurden auch im Zielbeitragskataster mit den Umlagewerten der Umlage 2012 eingerichtet. Für die Durchführung des solidarischen Ausgleichs standen daher die Werte der Umlagejahre 2013 und 2012 (Vergleichsjahr) zur Verfügung.

Nachstehend werden die 16 Risikogruppen im Vergleich der Umlagejahre 2013/2012 mit den jeweiligen Risikogruppenfaktoren (RGF) aufgeführt:

Anmerkung:

Der untere (80 Prozent) und der obere Schwellenwert (120 Prozent) wurden auf Basis des Risikogruppenfaktors des Vorjahres (Umlage 2012) berechnet. Der Risikogruppenfaktor des Umlagejahres 2013 muss innerhalb des Korridors zwischen dem unteren und dem oberen Schwellenwert liegen.

I Bodenbewirtschaftung:**1 Ackerbau**

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	1,71
RGF 2,14	Umlage 2013 RGF	2,09
	oberer Schwellenwert	2,57

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

2 Grünland

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	2,94
RGF 3,67	Umlage 2013 RGF	3,67
	oberer Schwellenwert	4,40

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

3 geschützter gärtnerischer Anbau (klimatisch gesteuert), Blumen- und Zierpflanzenanbau sowie Baumschulen

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,38
RGF 0,47	Umlage 2013 RGF	0,51
	oberer Schwellenwert	0,56

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

4 Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Weihnachtsbäume

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,29
RGF 0,36	Umlage 2013 RGF	0,36
	oberer Schwellenwert	0,43

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

5 Weinbau

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,49
RGF 0,61	Umlage 2013 RGF	0,67
	oberer Schwellenwert	0,73

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

6 Forsten

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	7,18
RGF 8,98	Umlage 2013 RGF	9,55
	oberer Schwellenwert	10,78

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

II Tiere:**1 Unternehmen der Rinderhaltung**

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,67
RGF 0,84	Umlage 2013 RGF	0,82
	oberer Schwellenwert	1,01

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

2 Unternehmen der Schweinezucht und -mast

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,78
RGF 0,97	Umlage 2013 RGF	1,12
	oberer Schwellenwert	1,16

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

3 Unternehmen der Pferdehaltung einschließlich Pferdehaltungen in Nebenunternehmen

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,90
RGF 1,13	Umlage 2013 RGF	1,13
	oberer Schwellenwert	1,36

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

4 Unternehmen der sonstigen Tierhaltung (Geflügelhaltung, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Wildtierhaltung) sowie Binnenfischerei und Imkerei

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,60
RGF 0,75	Umlage 2013 RGF	0,81
	oberer Schwellenwert	0,90

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

5 Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau einschließlich gärtnerischer Dienstleistungen, Lohnunternehmen

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,50
RGF 0,62	Umlage 2013 RGF	0,68
	oberer Schwellenwert	0,74

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

III Sonstige Unternehmen:

1 Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhofsunternehmen

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,27
RGF 0,34	Umlage 2013 RGF	0,33
	oberer Schwellenwert	0,41

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

2 Jagdunternehmen

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	1,32
RGF 1,65	Umlage 2013 RGF	1,78
	oberer Schwellenwert	1,98

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

3 Beherbergung/Verköstigung, Energiegewinnung, Handel/Verwaltung/Dienstleistung, Veredelung/Produktgewinnung

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,33
RGF 0,41	Umlage 2013 RGF	0,44
	oberer Schwellenwert	0,49

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

4 Handwerksbetriebe, Hoch- und Tiefbauunternehmen, Transport- und Fuhrunternehmen

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	2,18
RGF 2,72	Umlage 2013 RGF	2,84
	oberer Schwellenwert	3,26

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

5 Sonstige Unternehmen: Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (ohne Unternehmen der Energiegewinnung), SVLFG, ZLA, ZLF und Rehabilitanden der SVLFG (AdL und LKV)

Umlage 2012	unterer Schwellenwert	0,26
RGF 0,33	Umlage 2013 RGF	0,36
	oberer Schwellenwert	0,40

Der RGF für 2013 liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte. Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen.

2.3 Bewertung des solidarischen Ausgleichs

Der Schwellenwert für den solidarischen Ausgleich zwischen den Risikogruppen wurde von der Vertreterversammlung der SVLFG mit 20 Prozent festgesetzt. [6] Die Bildung der Risikogruppen wurde entsprechend der Vorgaben der vom früheren Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) erlassenen Richtlinie nach § 143e Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a SGB VII (Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinie ist nach Errichtung der SVLFG, da nach der umfassenden Organisationsreform entbehrlich, entfallen) vorgenommen, d. h., es wurden Betriebe mit vergleichbaren Produktionsverfahren oder mit vergleichbaren Betriebsstrukturen in einer Risikogruppe zusammengefasst.

Die Anforderungen an die Durchführung eines solidarischen Ausgleichs zwischen den Risikogruppen sollten entsprechend der vorgenannten Vorgaben zur Bildung von Risikogruppen hoch sein, da die Unterschiede zwischen den in den jeweiligen Risikogruppen zusammengefassten Unternehmen hinsichtlich ihrer Betriebsstrukturen und/oder ihrer Produktionsverfahren erheblich sind (Beispiel: Unter welchen Prämissen sollen Milchbauern zu einem solidarischen Ausgleich mit Garten- und Landschaftsbauern herangezogen werden? Beide Unternehmensarten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Produktionsverfahren als auch ihrer Betriebsstrukturen deutlich.).

Anmerkung:

Der vorgenante Grundsatz konnte allerdings für die Risikogruppen 15 und 16 (siehe III Nr. 4 und 5) nur eingeschränkt umgesetzt werden. Es handelt sich bei den in diesen Gruppen zusammengefassten Unternehmen um die gewerblichen Nebenunternehmen eines landwirtschaftlichen Hauptunternehmens; also um Betriebe, die eigentlich nicht bei der LBG, sondern bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft zu versichern wären. Hier mussten teilweise Betriebe in einer Risikogruppe zusammengefasst werden, die sich in ihren Strukturen bzw. Produktionsverfahren erheblich unterscheiden.

Das Ergebnis, dass für die Umlage 2013 aufgrund des Belastungsvergleichs mit den Risikogruppenfaktoren der Umlage 2012 (Zielbeitragskataster) ein solidarischer Ausgleich zwischen den Risikogruppen nicht durchzuführen ist, bestätigt die Entscheidung der Selbstverwaltung bei der Bildung der Risikogruppen als auch bei der Festsetzung der Schwellenwerte.

Die Änderungen beim Risikogruppenfaktor, der sich aus dem Verhältnis der Menge Berechnungseinheiten je Risikogruppe und den zugeordneten Leistungsaufwendungen unter Berücksichtigung des Hebesatzes für die gesamte LBG zusammensetzt und damit das zu finan-

zierende Risiko eines Umlagejahres abbildet, haben sich im Vergleich der Umlagejahre 2013 und 2012 nur innerhalb der zulässigen Schwellenwerte bewegt.

Damit ist die Forderung des § 55 Absatz 1 der Satzung, wonach eine Risikogruppe die ihr zugeordneten Leistungsaufwendungen durch eigene Beiträge finanzieren soll, für die Umlage 2013 umgesetzt worden.

3 Der solidarische Ausgleich innerhalb einer Risikogruppe

Der solidarische Ausgleich innerhalb einer Risikogruppe wird nach § 57 der Satzung der SVLFG auf Basis der Umlageergebnisse für das betreffende Umlagejahr durchgeführt. Im Gegensatz zum solidarischen Ausgleich zwischen den Risikogruppen wird nicht auf die Belastungssituation des Vorjahres abgestellt. Für die in einer Risikogruppe zusammengefassten Produktionsverfahren gilt darüber hinaus auch nicht das Prinzip der Kostendeckung. D. h. ein Produktionsverfahren muss die ihm zugeordneten Leistungsaufwendungen nicht durch eigene Beiträge decken. Die in § 57 Absatz 2 festgesetzten Schwellenwerte haben daher eine andere Zielrichtung als beim Ausgleich zwischen den Risikogruppen.

In einer Risikogruppe sind Produktionsverfahren zusammengefasst, die mit vergleichbaren Produktionsverfahren oder in Betriebsformen wirtschaften. Insoweit soll innerhalb einer Risikogruppe zwischen den Produktionsverfahren „permanent“ Solidarität ausgeübt werden.

Anmerkung:

Wie bereits ausgeführt, stellt der Risikogruppenfaktor sicher, dass die Unternehmen einer Risikogruppe den ihr zugeordneten Leistungsaufwand durch eigene Beiträge finanzieren. Das Risiko der einzelnen Produktionsverfahren einer Risikogruppe ist nicht identisch mit dem Risiko der gesamten Risikogruppe (Verhältnis „Menge Berechnungseinheiten zu zugeordnetem Leistungsaufwand“). Die Multiplikation der Menge Berechnungseinheiten eines Produktionsverfahrens mit dem Hebesatz und dem Risikogruppenfaktor führt im Regelfall zu Über- oder Unterdeckungen der einzelnen Produktionsverfahren. Diese sind im Rahmen der Schwellenwerte ausdrücklich vorgesehen (Solidarität innerhalb einer Risikogruppe). Übersteigen diese Über- oder Unterdeckungen die zulässigen Schwellenwerte, wird die Über- oder Unterdeckung auf den Schwellenwert begrenzt. Dies erfolgt durch Multiplikation mit dem Korrekturfaktor Produktionsverfahren.

Die Schwellenwerte haben dabei die Funktion, sozusagen das Ausmaß der ausgeübten Solidarität festzulegen. Ebenso wie zwischen den Risikogruppen ist als Schwellenwert für den Ausgleich innerhalb einer Risikogruppe ein Wert von 20 Prozent festgelegt worden. Für ein Produktionsverfahren innerhalb einer Risikogruppe bedeutet dies, dass Über- und Unterdeckungen bis zu 20 Prozent – als Ausdruck der Solidarität – bei der Finanzierung der zugeordneten Leistungsaufwendungen zulässig sind. Übersteigt die Über- oder Unterdeckung 20 Prozent, wird der übersteigende Teil innerhalb der Risikogruppe auf die anderen Produktionsverfahren verteilt. Hierzu wird für jedes Produktionsverfahren ein Risikofaktor Produktionsverfahren (RF PV) ermittelt. [7]

3.1 Wirkungsweise der Schwellenwerte für den solidarischen Ausgleich innerhalb einer Risikogruppe

Der für den solidarischen Ausgleich zwischen den Produktionsverfahren innerhalb einer Risikogruppe festgesetzte untere Schwellenwert von 20 Prozent setzt den Mindestdeckungsgrad der Beitragseinnahmen eines Produktionsverfahrens auf 80 Prozent der diesem zugeordneten Leistungsaufwendungen fest.

Am Beispiel der Risikogruppe Ackerbau soll die Wirkungsweise der Schwellenwerte nochmals exemplarisch für die anderen Risikogruppen dargestellt werden.

a) Für die Risikogruppe Ackerbau wird festgestellt, dass die Produktionsverfahren „Kartoffeln“ und „aus der Produktion genommene Flächen“ unterdeckt sind und für diese ein solidarischer Ausgleich durchzuführen ist. D. h., die Beitragseinnahmen dieser beiden Produktionsverfahren werden auf 80 Prozent ihrer Leistungsaufwendungen angehoben.

Auswirkungen für das Produktionsverfahren „Kartoffeln“:

Leistungsaufwand Produktionsverfahren	21.141.177,12 Euro
Beitragseinnahmen vor solidarischem Ausgleich	8.727.889,34 Euro
Beitragseinnahmen nach solidarischem Ausgleich (80 Prozent der Leistungsaufwendungen)	16.912.941,69 Euro

Der Beitrag für Kartoffeln wird um 94 Prozent angehoben. Allerdings weist das Produktionsverfahren immer noch eine Unterdeckung von 4.228.235,43 Euro auf.

Auswirkungen für das Produktionsverfahren „aus der Produktion genommene Flächen“:

Leistungsaufwand Produktionsverfahren	1.576.073,65 Euro
Beitragseinnahmen vor solidarischem Ausgleich	1.278.129,80 Euro
Beitragseinnahmen nach solidarischem Ausgleich (80 Prozent der Leistungsaufwendungen)	1.260.858,92 Euro

Der Beitrag für „aus der Produktion genommene Flächen“ wird um 4 Prozent angehoben. Allerdings weist das Produktionsverfahren immer noch eine Unterdeckung von 315.214,73 Euro auf.

b) Das Produktionsverfahren Feldfutter weist demgegenüber eine deutliche Überdeckung auf.

Auswirkungen für das Produktionsverfahren „Feldfutter“:

Leistungsaufwand Produktionsverfahren	29.421.448,43 Euro
Beitragseinnahmen vor solidarischem Ausgleich	50.631.545,09 Euro
Beitragseinnahmen nach solidarischem Ausgleich (120 Prozent der Leistungsaufwendungen)	35.305.738,12 Euro

Der Beitrag für Feldfutter wird um 30 Prozent gesenkt. Allerdings weist das Produktionsverfahren „Feldfutter“ immer noch eine Überdeckung von 5.884.289,60 Euro auf.

c) Für das Produktionsverfahren „Mähdrusch“ war ein solidarischer Ausgleich nicht durchzuführen, da sich Beitragseinnahmen und zugeordneter Leistungsaufwand innerhalb der zulässigen Schwellenwerte bewegten. Allerdings ist das Produktionsverfahren vom solidarischen Ausgleich der anderen Produktionsverfahren mitbetroffen.

Auswirkungen für das Produktionsverfahren „Mähdrusch“:

Leistungsaufwand Produktionsverfahren	103.531.230,81 Euro
Beitragseinnahmen vor solidarischem Ausgleich	95.208.354,09 Euro
Beitragseinnahmen nach solidarischem Ausgleich	102.300.262,51 Euro

Der Beitrag für Mähdrusch wird um 7 Prozent angehoben, da das Produktionsverfahren Mähdrusch die Bei-

tragssenkung für das Produktionsverfahren Feldfutter anteilig nach seinem Anteil an den Leistungsaufwendungen der RG (ohne Feldfutter) mitfinanzieren muss.

Insgesamt wurden in der Risikogruppe Ackerbau rund 30,6 Millionen Euro umverteilt.

3.2 Durchführung des solidarischen Ausgleichs (Risikofaktor Produktionsverfahren) in den einzelnen Risikogruppen und Feststellung der Ausgleichsbeträge

Die insgesamt 16 Risikogruppen, die nach § 47 bei der SVLFG gebildet wurden, untergliedern sich in insgesamt 55 Produktionsverfahren. Die Anzahl der einer Risikogruppe zugeordneten Produktionsverfahren liegt dabei zwischen 1 und 14.

Nachfolgend werden die 16 Risikogruppen im Hinblick auf die Durchführung eines solidarischen Ausgleichs innerhalb der Gruppe sowie deren finanzielles Ergebnis einschließlich einer Darstellung der Verteilung der Lasten zwischen den beteiligten Produktionsverfahren (PV) abgebildet.

Risikogruppe Ackerbau				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Mähdrusch	103.531.230,81	95.208.354,08 / 102.300.262,51	1,07	7.091.908,43
Feldfutter	29.421.448,43	50.631.545,09 / 35.305.738,12	0,70	- 15.325.806,97
Kartoffeln	21.141.177,12	8.727.889,34 / 16.912.941,69	1,94	8.185.052,35
aus der Produktion	1.576.073,65	1.212.012,74 / 1.278.129,80	1,04	48.846,19
Umverteilungssumme				30.651.613,94

Bewertung:

Die Beitragseinnahmen des Produktionsverfahrens „Feldfutter“ übersteigen die zugeordneten Aufwendungen um 21.210.096,66 Euro (rund 72 Prozent). Die Beitragseinnahmen der Produktionsverfahren „Kartoffeln“ und „aus der Produktion genommene Flächen“ unterdecken deren Leistungsaufwendungen bei Kartoffeln um 12.413.287,78 Euro (rund 59 Prozent) und bei „aus der Produktion genommenen Flächen“ um 364.060,91 Euro (rund 23 Prozent). Das Produktionsverfahren „Mähdrusch“ bewegt sich hinsichtlich der Deckung der zugeordneten Leistungsaufwendungen durch eigene Beiträge innerhalb der festgesetzten Schwellenwerte.

Ein solidarischer Ausgleich musste daher für die Produktionsverfahren

- „Feldfutter“

(Die Beitragseinnahmen des PV „Feldfutter“ nach Durchführung des solidarischen Ausgleichs übersteigen den zugeordneten Leistungsaufwand um 5.884.289,69 Euro.)

- „Kartoffeln“

(Die Beitragseinnahmen des PV Kartoffeln nach Durchführung des solidarischen Ausgleichs unterschreiten den zugeordneten Leistungsaufwand um 4.228.235,43 Euro.) sowie

- aus der Produktion genommene Flächen“

(Die Beitragseinnahmen des PV aus der Produktion nach Durchführung des solidarischen Ausgleichs unterschreiten den zugeordneten Leistungsaufwand um 315.214,73 Euro.)

durchgeführt werden.

Für das Produktionsverfahren „Mähdrusch“ ist ein solidarischer Ausgleich nicht durchgeführt worden, da dessen Beitragseinnahmen innerhalb der zulässigen Schwellenwerte liegen. Allerdings ist das Produktionsverfahren am solidarischen Ausgleich für die anderen Produktionsverfahren der Risikogruppe beteiligt.

Die Entlastung des Produktionsverfahrens „Feldfutter“ um insgesamt 15.325.806,97 Euro geht auch zu Lasten des Produktionsverfahrens „Mähdrusch“ und zwar nach dem Verhältnis der Leistungsaufwendungen Mähdrusch zum gesamten Leistungsaufwand der Risikogruppe Ackerbau. Umgekehrt profitiert das Produktionsverfahren „Mähdrusch“ von der zusätzlichen Belastung der Produktionsverfahren „Kartoffeln“ und „aus der Produktion genommene Flächen“. Insgesamt hat sich die Beitragsbelastung des Produktionsverfahrens Mähdrusch um 7.091.908,43 Euro erhöht.

Die Auswirkungen auf den Beitrag der Produktionsverfahren ergeben sich aus der Höhe des Risikofaktors des Produktionsverfahrens. Für Mähdrusch bedeutet dies eine Erhöhung um 7 Prozent, für Feldfutter eine Reduzierung um 30 Prozent, für Kartoffeln eine Erhöhung um 94 Prozent und für aus der Produktion genommene Flächen eine Erhöhung um 4 Prozent.

Anmerkung:

Für die nachfolgenden Risikogruppen wird die interne Bewertung des solidarischen Ausgleichs verkürzt dargestellt. Die Veränderungen aus dem Beitrag ergeben sich aus der Höhe des Risikofaktors Produktionsverfahren. Wurde ein solidarischer Ausgleich durchgeführt und liegt der Risikofaktor Produktionsverfahren (RF PV) über eins, wird der Beitrag des Produktionsverfahrens durch den solidarischen Ausgleich auf den unteren Schwellenwert angehoben. Liegt der Risikofaktor Produktionsverfahren unter eins, wird der Beitrag auf den oberen Schwellenwert abgesenkt. Die Unter- oder Überdeckung eines Produktionsverfahrens (PV) im Rahmen der zulässigen Schwellenwerte ist aus dem Vergleich „Leistungsaufwand zu Beitrag nach Ausgleich“ ersichtlich.

Risikogruppe Grünland				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Hutungen, Almen, Alpen usw.	2.563.633,83	1.278.129,80/2.050.907,07	1,07	772.777,27
Grünland	105.176.803,83	106.764.172,02/105.991.394,75	0,70	- 772.777,27
Umverteilungssumme				1.545.554,54

Bewertung:

Ein solidarischer Ausgleich ist für die PV „Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen“ (Unterdeckung) durchgeführt worden. Das „PV“ Grünland wurde entsprechend entlastet.

Risikogruppe geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen und Zierpflanzenanbau, Baumschulen				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
	18.841.273,72	18.841.273,72/18.841.273,72	1,00	0,00
Umverteilungssumme				0,00

Bewertung:

Die Risikogruppe besteht nur aus einem PV. Ein solidarischer Ausgleich musste nicht durchgeführt werden.

Risikogruppe Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Christbäume				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Obst mechanisch	284.423,35	77.705,74/244.599,14	3,15	166.893,40
Baumobst	11.044.265,01	5.445.505,28/9.497.879,30	1,74	4.052.374,02
Beerenobst	1.150.998,16	5.945.743,02/1.484.758,11	0,25	- 4.460.984,91
Industriegemüse	1.219.113,77	569.661,23/1.048.417,03	1,84	478.755,80
Frischgemüse	1.420.819,74	2.374.921,45/1.832.821,07	0,77	- 542.100,38
Intensivgemüse	6.776.117,18	10.036.677,16/8.741.017,58	0,87	- 1.837.759,96
Hopfen	2.062.967,55	916.225,26/1.774.116,86	1,94	857.891,60
Tabak	379.212,54	173.231,68/326.116,30	1,88	152.884,62
Christbäume	880.525,84	167.291,78/757.237,19	4,63	589.945,41
Umverteilungssumme				13.139.590,10

Bewertung:

In allen PV wurde ein solidarischer Ausgleich durchgeführt.

Risikogruppe Weinbau				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Traubenproduktion	6.717.328,61	7.712.493,00/7.712.493,00	1,00	0,00
Traubenproduktion mit Kellerwirtschaft	19.802.752,58	18.955.880,92/18.955.880,92	1,00	0,00
Umverteilungssumme				0,00

Bewertung:

Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchzuführen, da die Über- oder Unterdeckung innerhalb der zulässigen Schwellenwerte liegt.

Risikogruppe Forst				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
alle Baumarten	93.380.719,13	93.380.719,13/93.380.719,13	1,00	0,00
vertraglich aus der Produktion	0,00	0,00/0,00		

Bewertung:

Für das PV „vertraglich aus der Produktion genommene Forstflächen“ sind keine Berechnungsgrundlagen eingestellt sowie auch kein Leistungsaufwand zugeordnet worden. Ein solidarischer Ausgleich ist daher nicht durchzuführen.

Risikogruppe Rinderhaltung				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Milchkühe, Deckbullen	75.626.919,13	87.562.372,87/85.403.490,00	0,98	- 2.158.882,87
Mutterkühe	9.253.870,40	8.652.961,35/8.388.795,86	0,97	- 264.165,49
sonstige Rinder	39.916.453,65	29.510.114,56/31.933.162,92	1,08	2.423.048,36
Umverteilungssumme				4.846.096,72

Bewertung:

Ein solidarischer Ausgleich musste für das PV „sonstige Rinder“ (Unterdeckung) durchgeführt werden. Die PV „Milchkühe und Deckbullen aller Art“ sowie „Mutterkühe“ wurden entsprechend entlastet.

Risikogruppe Schweinehaltung				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Sauenhaltung	8.458.020,46	13.880.741,90/11.212.111,06	0,81	- 2.668.630,85
Schweinemast	22.894.551,72	17.564.334,83/20.232.965,68	1,15	2.668.630,85
Umverteilungssumme				5.337.261,70

Bewertung:

Das PV „Schweinemast“ wurde hinsichtlich seiner Beitragseinnahmen auf den unteren Schwellenwert angehoben. Entsprechend wurde das PV „Sauenhaltung“ entlastet.

Risikogruppe Pferde und Ponyhaltung (Equiden)				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Deckhengste	116.295,11	147.074,29/171.284,05	1,18	24.209,76
Zuchtstuten	14.862.916,66	11.455.735,45/14.593.794,72	1,27	3.138.059,32
Pensions- und Freizeittiere	19.224.587,09	14.997.409,44/18.876.488,65	1,26	3.879.079,21
sonstige Pferde	1.694.333,01	9.536.828,98/2.495.480,73	0,26	- 7.041.348,25
Umverteilungssumme				14.082.696,54

Bewertung:

Das PV „sonstige Pferde“ (Sport-, Turnier-, Renn-, Kutsch- und Verleihpferde) wurde hinsichtlich seiner Beitragseinnahmen auf den oberen Schwellenwert begrenzt. Alle anderen PV wurden innerhalb der zulässigen Schwellenwerte entsprechend belastet.

Risikogruppe sonstige Tiere				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Legehennen	6.533.688,46	4.496.846,08/5.226.950,77	1,16	730.104,69
Junghennenaufzucht	271.609,28	515.928,01/325.931,14	0,63	- 189.996,87
Masthühner	1.747.546,78	2.142.963,99/2.097.056,13	0,98	- 45.907,86
Mastputen	638.955,05	654.671,64/637.337,42	0,97	- 17.334,72
Mastenten	1.069.576,01	389.105,81/855.660,81	2,20	466.555,00
Mastgänse	373.825,58	178.723,73/299.060,46	1,67	120.336,73
Fleischschafe	5.948.246,22	7.815.033,42/7.137.895,47	0,91	- 677.137,95
Milchschafe	0,00	0,00/0,00	1,00	0,00
Wildtierhaltung	523.812,80	525.684,63/511.474,11	0,97	- 14.210,52
Kaninchenhaltung	334.163,63	475.623,04/400.996,35	0,84	- 74.626,99
Bienenhaltung	643.904,74	582.248,15/564.779,65	0,97	- 14.174,52
Karpfen	332.466,21	606.800,04/398.959,45	0,66	- 207.840,59
Forellen	343.596,03	354.706,82/345.385,40	0,97	9.321,42
Fluss- und Seenfischer	287.536,53	408.195,66/345.043,84	0,85	- 63.151,82
Umverteilungssumme				2.630.699,18

Bewertung:

Die Risikogruppe sonstige Tiere umfasst – mit Ausnahme der Rinder-, Schweine- und Pferdehaltung – alle anderen landwirtschaftlichen Nutztierarten. Ein solidarischer Ausgleich ist für alle PV durchgeführt worden. Für das PV Milchschafe wurden keine Berechnungswerte eingestellt, da diese zu gering waren, um als eigenständiges PV geführt werden zu können (werden bei dem PV Fleischschafe mitgeführt). Die PV Mastenten und Mastgänse sind – im Gegensatz zu den PV Masthühner und Mastputen – deutlich unterdeckt.

Risikogruppe Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus sowie Lohnunternehmen				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Garten- und Landschaftsbau	56.692.294,25	56.782.463,67/56.782.463,67	1,00	0,00
landw. Lohnunternehmen	7.339.194,30	7.484.459,45/7.484.459,45	1,00	0,00
forstw. Lohnunternehmen	3.514.922,15	3.683.442,08/3.683.459,45	1,00	0,00
Umverteilungssumme				0,00

Bewertung:

Ein solidarischer Ausgleich ist nicht durchgeführt worden.

Risikogruppe Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhofsunternehmen				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
	21.096.135,58	21.254.906,2/21.254.906,21	1,00	0,00
Umverteilungssumme				0,00

Bewertung:

Die Risikogruppe besteht nur aus einem PV. Ein solidarischer Ausgleich musste nicht durchgeführt werden.

Risikogruppe Jagdunternehmen				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
	13.256.520,57	13.294.863,10/13.294.863,10	1,00	0,00
Umverteilungssumme				0,00

Bewertung:

Die Risikogruppe besteht nur aus einem PV. Ein solidarischer Ausgleich musste nicht durchgeführt werden.

Risikogruppe Nebenunternehmen 1				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Beherbergung/Verkostigung, Urlaub	573.066,18	1.039.394,85 / 687.679,41	0,66	- 351.715,43
Energiegewinnung/Biogas	1.373.354,99	1.679.015,78 / 1.648.025,99	0,98	- 30.989,79
Handel/Verwaltung/Dienstleistung	3.922.310,43	4.325.671,09 / 3.909.179,56	0,90	- 416.491,53
Veredelung/Produktgewinnung	834.042,74	246.948,46 / 667.679,41	2,70	420.285,74
Abfindungsbrennereien	912.914,28	351.420,40 / 730.331,42	2,08	378.911,02
Umverteilungssumme				1.598.393,51

Bewertung:

In der Risikogruppe ist für alle PV ein solidarischer Ausgleich durchgeführt worden. Die PV „Veredelung/Produktgewinnung“ sowie „Abfindungsbrennereien“ sind deutlich unterdeckt und wurden hinsichtlich ihrer Beitragseinnahmen auf den unteren Schwellenwert angehoben. Die PV „Beherbergung/Verkostigung und Urlaub auf dem Bauernhof“ sowie „Energiegewinnung/Biogas“ sind überdeckt und wurden auf den oberen Schwellenwert begrenzt.

Risikogruppe Nebenunternehmen 2				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Handwerk	2.124.799,23	2.035.704,77 / 2.217.558,04	1,09	181.853,27
Hoch- und Tiefbau	1.484.101,92	1.964.371,49 / 1.780.922,30	0,91	- 183.449,19
Transport- und Fuhrunternehmen	1.887.555,70	1.508.448,64 / 1.510.044,56	1,00	1.595,92
Umverteilungssumme				366.898,38

Bewertung:

Das PV „Hoch- und Tiefbau“ ist überdeckt und wurde hinsichtlich seiner Beitragseinnahmen auf den oberen Schwellenwert begrenzt. Die PV „Handwerk sowie Transport- und Fuhrunternehmen“ wurden entsprechend belastet.

Risikogruppe sonstige Unternehmen				
Produktionsverfahren	zugeordneter Aufwand in Euro	Beitrag vor/nach Ausgleich in Euro	RF PV	Umverteilung in Euro
Verbände, SVLFG/ZLA	2.382.064,15	3.550.584,45 / 2.858.476,98	0,81	- 692.107,47
USF-Unternehmen	5.469.686,09	4.410.026,20 / 5.102.133,67	1,16	692.107,47
Umverteilungssumme				1.384.214,94

Bewertung:

Das PV „Verbände, SVLFG/ZLA“ ist überdeckt und wurde hinsichtlich seiner Beitragseinnahmen auf den oberen Schwellenwert begrenzt. Das PV „USF-Unternehmen“ ist unterdeckt und wurde – unter Beachtung der zulässigen Schwellenwerte – entsprechend belastet.

3.3 Umverteilung im Rahmen des solidarischen Ausgleichs innerhalb der Risikogruppen

Unter der Ziffer 3.1 wurden die Auswirkungen des solidarischen Ausgleichs für jede einzelne Risikogruppe dargestellt. Insgesamt wurden im Rahmen des solidarischen Ausgleichs innerhalb einer Risikogruppe rund 78,6 Millionen Euro umverteilt.

Davon betroffen waren 10 Risikogruppen. Für 6 Risikogruppen war ein solidarischer Ausgleich innerhalb der Produktionsverfahren nicht durchzuführen, weil die Risikogruppe nur aus einem Produktionsverfahren besteht bzw. weil das Deckungsverhältnis zwischen Leistung und Beitrag für die einzelnen Produktionsverfahren einer Risikogruppe innerhalb der zulässigen Schwellenwerte lag. Die Höhe der Umverteilungssumme innerhalb der Risikogruppen belegt, dass der solidarische Ausgleich innerhalb einer Risikogruppe funktioniert. Auftretende Über- oder Unterdeckungen wurden auf die zulässigen Schwellenwerte überführt. D. h., alle Produktionsverfahren bewegen sich hinsichtlich ihrer Beitrags-/Leistungsrelation innerhalb der unteren und oberen Schwellenwerte.

Zur Erinnerung:

Der untere oder obere Schwellenwert wird auf Basis der einem Produktionsverfahren zugeordneten Leistungsaufwendungen berechnet.

Leistungsaufwand:
des Produktionsverfahrens 1.000.000 Euro
Unterer Schwellenwert:
80 % der Leistungsaufwendungen: 800.000 Euro
Oberer Schwellenwert:
120 % der Leistungsaufwendungen: 1.200.000 Euro

Besonders im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Bodenbewirtschaftung mit und ohne Tierhaltung) ist festzustellen, dass diese zumeist mehreren Risikogruppen angehören und innerhalb dieser Risikogruppen auch unterschiedliche Produktionsverfahren aufweisen. Berücksichtigt man, dass der solidarische Ausgleich insbesondere die Bodenbewirtschaftung und Tierhaltung mit ihren nach Anbauarten und Tierhaltungsformen differenzierten Produktionsverfahren betrifft, ist festzustellen, dass sich in vielen Fällen Über- und Unterdeckungen in einzelnen Produktionsverfahren in der Beitragsrechnung landwirtschaftlicher Betriebe nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII teilweise ausgleichen.

Nachstehend wird am Beispiel der Produktionsverfahren der Risikogruppe Ackerbau ein Vergleich der Beitragsbelastung vor und nach Durchführung des solidarischen Ausgleichs dargestellt. Dabei wird der Beitrag für einen Hektar des jeweiligen Produktionsverfahrens berechnet.

Risikogruppe Ackerbau

Berechnungsformel

Beitrag ohne solidarischen Ausgleich:

Menge BER*Hebesatz*RGF

Beitrag mit solidarischem Ausgleich:

Menge BER*Hebesatz*RGF*KF PV

Beitrag für 1 ha Mähdrusch		Euro
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		21,33
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		22,82
Beitrag für 1 ha Mähdrusch auf Basis von 50 ha		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		12,83
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		13,72
Beitrag für 1 ha Mähdrusch auf Basis von 100 ha		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		11,72
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		12,54
Beitrag für 1 ha Feldfutter		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		27,63
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		19,33
Beitrag für 1 ha Feldfutter auf Basis von 50 ha		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		17,97
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		12,58
Beitrag für 1 ha Feldfutter Basis von 100 ha		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		16,65
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		11,65
Beitrag für 1 ha Kartoffeln		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		81,26
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		157,65
Beitrag für 1 ha Kartoffeln auf Basis von 10 ha		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		40,73
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		79,01
Beitrag für 1 ha Kartoffeln Basis von 50 ha		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		25,13
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		48,75
Beitrag für 1 ha Kartoffeln Basis von 100 ha		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		20,41
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		39,60
Beitrag für 1 ha aus der Produktion genommene Flächen		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		6,09
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		6,33
Beitrag für 1 ha aus der Produktion genommene Flächen auf Basis von 5 ha		
vor Durchführung des solid. Ausgleichs		4,34
nach Durchführung des solid. Ausgleichs		4,52

Beitrag für 1 ha aus der Produktion genommene Flächen auf Basis von 10 ha	
vor Durchführung des solid. Ausgleichs	3,76
nach Durchführung des solid. Ausgleichs	3,91

3.4 Veränderung des Schwellenwertes für den solidarischen Ausgleich innerhalb einer Risikogruppe

Die Höhe des festgesetzten Schwellenwertes für den Ausgleich innerhalb einer Risikogruppe bestimmt das Ausmaß der Solidarität, den die Unternehmer einer Risikogruppe untereinander ausüben. Nachstehend wird anhand der PV „Feldfutter“ und „Kartoffeln“ dargestellt, wie sich eine Anpassung des Schwellenwertes z. B. auf 10 Prozent für die Finanzierung des PV allgemein und auf den Beitrag für 1, 50 und 100 ha Feldfutter sowie 1, 50 und 100 ha Kartoffeln im Einzelfall auswirken würde.

Auswirkungen für das PV „Feldfutter“:

Leistungsaufwand	29.421.448,43 Euro
Beitragseinnahmen vor solidarischem Ausgleich	50.631.545,09 Euro
Beitragseinnahmen nach solidarischem Ausgleich (110 Prozent der Leistungsaufwendungen)	32.363.593,27 Euro

Der Beitrag für Feldfutter wird um 45 Prozent gesenkt. Die Überdeckung des PV „Feldfutter“ wird auf 2.994.244,84 Euro begrenzt.

Auswirkungen für das PV „Kartoffeln“:

Leistungsaufwand	21.141.177,12 Euro
Beitragseinnahmen vor solidarischem Ausgleich	8.727.889,34 Euro
Beitragseinnahmen nach solidarischem Ausgleich (90 Prozent der Leistungsaufwendungen)	19.027.059,41 Euro

Der Beitrag für Kartoffeln wird um 118 Prozent angehoben. Allerdings weist das PV immer noch eine Unterdeckung von 2.114.117,71 Euro auf.

Eine Reduzierung des Schwellenwertes auf 10 Prozent hätte zur Folge, dass der Beitrag für Feldfutter sinken und für Kartoffeln steigen würde, da sich das Ausmaß der Solidarität bei Unterdeckung auf 90 Prozent und bei Überdeckungen auf 110 Prozent der der zugeordneten Leistungsaufwendungen verändert. Auf den Beitrag für 1 ha Feldfutter bzw. Kartoffeln würde sich die Anpassung des Schwellenwertes wie folgt auswirken:

Beitrag für 1 ha Feldfutter	
nach Durchführung des solid. Ausgleichs	13,65
Beitrag für 1 ha Feldfutter auf Basis von 50 ha	
nach Durchführung des solid. Ausgleichs	11,50
Beitrag für 1 ha Feldfutter Basis von 100 ha	
nach Durchführung des solid. Ausgleichs	10,65
Beitrag für 1 ha Kartoffeln	
nach Durchführung des solid. Ausgleichs	177,15
Beitrag für 1 ha Kartoffeln Basis von 50 ha	
nach Durchführung des solid. Ausgleichs	54,78
Beitrag für 1 ha Kartoffeln Basis von 100 ha	
nach Durchführung des solid. Ausgleichs	44,50

Vergleich der Beitragshöhen für die PV „Feldfutter“ und „Kartoffeln“ unter Berücksichtigung eines Schwellenwertes von 20 Prozent bzw. 10 Prozent für den solidarischen Ausgleich

Beitrag für 1 ha Feldfutter	
Schwellenwert 10 %	13,65 Euro
Schwellenwert 20 %	19,33 Euro
Beitrag für 1 ha Feldfutter auf Basis von 50 ha	
Schwellenwert 10 %	11,50 Euro
Schwellenwert 20 %	12,58 Euro
Beitrag für 1 ha Feldfutter auf Basis von 100 ha	
Schwellenwert 10 %	10,65 Euro
Schwellenwert 20 %	11,65 Euro
Beitrag für 1 ha Kartoffeln	
Schwellenwert 10 %	177,15 Euro
Schwellenwert 20 %	157,65 Euro
Beitrag für 1 ha Kartoffeln auf Basis von 50 ha	
Schwellenwert 10 %	54,78 Euro
Schwellenwert 20 %	40,73 Euro
Beitrag für 1 ha Kartoffeln auf Basis von 100 ha	
Schwellenwert 10 %	44,50 Euro
Schwellenwert 20 %	25,13 Euro

Der Vergleich zeigt auf, dass innerhalb einer Risikogruppe bei einer Reduzierung des Schwellenwerts (von 20 Prozent auf 10 Prozent) der Beitrag für unterdeckte Produktionsverfahren ansteigt (auf 90 Prozent). Für überdeckte Produktionsverfahren reduziert sich die Beitragsbelastung (auf 110 Prozent).

4 Fazit

Die Höhe des Schwellenwertes wirkt sich unmittelbar auf die Höhe der Beiträge für ein Produktionsverfahren aus. Je geringer der Schwellenwert, umso geringer ist das Ausmaß der Solidarität innerhalb einer Risikogruppe. Für unterdeckte Produktionsverfahren (z. B. Kartoffeln) führt eine Verringerung der Solidarität der anderen Produktionsverfahren der Risikogruppe Ackerbau zu unmittelbaren Beitragserhöhungen.

Für überdeckte Produktionsverfahren führt eine Verringerung der Schwellenwerte zu unmittelbaren Beitragsentlastungen.

Für die Umlage 2013 ist der solidarische Ausgleich innerhalb der Risikogruppen mit einem Schwellenwert von 20 Prozent durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind vorstehend dargestellt. Unter Ziffer 3.3 werden die Auswirkungen auf die Beitragshöhe anhand der Risikogruppe Ackerbau bei einem Schwellenwert von 10 Prozent aufgezeigt.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich das Verfahren des solidarischen Ausgleichs innerhalb einer Risikogruppe bewährt. Letztlich muss das Ausmaß der Solidarität zwischen den Produktionsverfahren durch die Unternehmer einer Risikogruppe – also die Bereitschaft für seinen Berufskollegen aktiv Solidarität auszuüben – durch die Selbstverwaltung bestimmt werden.

Erich vom Hofe
Allee 10a
34560 Fritzlar

Quellen

- [1] vom Hofe, SdL 2/2013, S. 138 ff.
- [2] vom Hofe, SdL 2/2013, S. 139
- [3] Satzung der SVLFG, § 54
- [4] vom Hofe, SdL 2/2013, S. 129
- [5] SGB VII, § 221b
- [6] Satzung der SVLFG, § 56
- [7] vom Hofe, SdL 2/2013, S. 142 ff.

Innovative Sammlung der SVLFG zu Gefährdungen durch Biostoffe und weitere organische Stoffe

Dr. Alexandra Riethmüller

Die aus dem Bedarf der berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzpraxis hervorgegangene Sammlung von Beschreibungen von Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe) und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) richtet sich an Unternehmer, Beschäftigte und Aufsichtspersonen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau. Sie ist eine Hilfestellung bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften und „Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG). Die Sammlung ist im Aufgabenkontext der SVLFG eine Innovation und erhebt den Anspruch einer wissenschaftsbasierten Praxishilfe zur Verhütung von Erkrankungen durch Biostoffe und weitere organische Stoffe. Eine fortlaufende Anpassung der Loseblätter an neueste Erkenntnisse aus den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen sowie an strukturelle Entwicklungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ist für die Kommunikation und Aktion mit nationalen, europäischen und internationalen Partnern im Arbeitsschutz unabdingbar.

1 Die Sammlung im Aufgabenkontext der SVLFG

Die Sammlung von Beschreibungen über Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe) und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen richtet sich an Unternehmer, Beschäftigte und Aufsichtspersonen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau und ist eine Hilfestellung bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften und der „Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG).

Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§ 14 SGB VII). Um diesem Auftrag nachzukommen, werden als autonomes Recht unter anderem Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Unfallverhütungsvorschriften bilden für Unternehmer und Versicherte verbindliche Pflichten zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. [1] Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG sind die VSG. Für Unternehmer mit Beschäftigten gelten neben allen VSG auch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und seine Verordnungen, wie z. B. die Biostoffverordnung (BioStoffV). Bei Einhaltung der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten“ [2] ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen der BioStoffV erfüllt sind.

Die SVLFG als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) gibt – vergleichbar mit anderen Unfallversicherungsträgern – den Unternehmern, aber auch den in den Betrieben Beschäftigten Hilfestellung bei der

Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und VSG. Dies geschieht beispielsweise und maßgeschneidert auf die Bedürfnisse der in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätigen Personen in Form von Handlungsanleitungen wie etwa dieser Sammlung.

Der strukturelle Aufbau der Sammlung ist vergleichbar mit dem modulhaften Aufbau der Bausteine der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. [3] Die Sammlung enthält allgemeine Informationen sowie einzelne Loseblätter zu 18 Biostoffen und sieben weiteren organischen Stoffen. Aus 30 relevanten Arbeitsbereichen kann der Anwender diejenigen, die auf seinem Betrieb vorkommen, auswählen und sich nach einer bereits vorgegebenen Einschätzung der Fachexperten aus der Praxis heraus die dort relevanten Loseblätter online herunterladen.

Um z. B. Erkrankungen im Zusammenhang mit Biostoffen zu verhüten, ist es notwendig, die vorhandenen Gefährdungen zu erkennen, zu beurteilen und Schutzmaßnahmen abzuleiten. Da die Sammlung Beschreibungen von Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen enthält, kann sie exakt hierzu herangezogen werden. Denn nur was man kennt, nimmt man wahr und kann es interpretieren. Dieses präventive Vorgehen fordert das ArbSchG ein, indem es den Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Nach der BioStoffV sind bei Tätigkeiten Gefährdungen durch Biostoffe festzumachen, zu beurteilen, Schutzmaßnahmen abzuleiten und die Gefährdungsbeurteilung ist aktuell zu halten. Weiterhin sind nach der BioStoffV Beschäftigte vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach mindestens jährlich auf Grundlage der zu erstellenden Betriebsanweisungen arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen über die möglichen Gefahren für die Gesundheit und in der Durchführung der Schutzmaß-

nahmen zu unterweisen. Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisungen sind zu dokumentieren und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Vergleichbare Anforderungen zur Unterweisung der Versicherten ergeben sich aus § 3 VSG 1.1. [4]

Bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit zur Sammlung zu Gefährdungen durch Biostoffe und weitere organische Stoffe in Form von einzelnen Loseblättern ist die seit März 2013 bestehende online-Version der SVLFG anzuführen.

Die Autorin vertritt als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) die Interessen der SVLFG als LBG und hat dort die aus dem Bedarf der berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzpraxis hervorgegangene Sammlung bereits vorgestellt. Der ABAS hat seine Grundlage in der BioStoffV und berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu Biostoffen. Auf die Verfügbarkeit der Sammlung als Praxishilfe wurde auch in Veröffentlichungen der SVLFG [5-7] bereits hingewiesen. Auf die Bedeutung aus wissenschaftlicher Sicht und für das agrarsoziale Sicherungssystem wurde jedoch bisher nicht eingegangen.

Entsprechend des von ihnen ausgehenden Infektionsrisikos werden Biostoffe nach BioStoffV in vier Risikogruppen eingestuft. Das Infektionsrisiko nimmt von Risikogruppe zu Risikogruppe kontinuierlich zu. Bei einer Infektion dringen Biostoffe in den Körper ein und vermehren sich. Tritt durch die Vermehrung des Biostoffes im Körper eine Schädigung mit entsprechenden Symptomen ein, entsteht aus der Infektion eine Infektionskrankheit.

Eine sensibilisierende Wirkung ist die Verstärkung der Empfindlichkeit des Immunsystems gegenüber einer körperfremden, exogenen Substanz (Allergen). Bei erneutem Kontakt kann eine allergische Reaktion auftreten. Bei Atopikern (Personen mit erblicher Überempfindlichkeit) tritt bereits beim erstmaligen Kontakt mit einem Allergen eine Allergie auf. Toxine sind Stoffwechselprodukte oder Zellbestandteile von Biostoffen, die infolge von Einatmen, Verschlucken sowie bei Aufnahme über die Haut beim Menschen toxische Wirkungen hervorrufen und dadurch akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken können.

2 Gefährdungen durch Biostoffe und weitere organische Stoffe

2.1 Gefährdungen durch Biostoffe

Bei Tätigkeiten in Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau können Gefährdungen durch Biostoffe auftreten, die zu ernstesten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen führen können.

Biostoffe, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische (giftige) Wirkungen hervorrufen können, sind beispielsweise:

- Schimmelpilze (rufen u. a. Erkrankungen der Atemwege oder der Haut, z. B. Kälberflechte, hervor),
- Bakterien (verursachen z. B. Borreliose oder MRSA),
- Viren (z. B. FSME-Virus, Hantavirus) oder
- Endoparasiten (Fuchsbandwurm).

Den Biostoffen gleichgestellt sind Ektoparasiten, die beim Menschen eigenständige Erkrankungen (z. B. Krätze) verursachen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen (z. B. Holzbock) hervorrufen können.

2.2 Biostoffe mit infektiöser, sensibilisierender oder toxischer Wirkung (Auszug aus der Sammlung)

Pilzkrankungen (Mykosen)	Schimmelpilze mit infektiöser Wirkung	Risikogruppe	Reservoir, Aufnahmepfad, Übertragungsweg
Kälberflechte (Rinderflechte)	<i>Trichophyton verrucosum</i>	2	Eine Infektion kann über Kontakt mit infizierten Tieren (Rind, Schaf, Pferd) erfolgen. Die Übertragung des Erregers erfolgt über Verletzungen.

Schimmelpilze mit sensibilisierender oder toxischer Wirkung	Sensibilisierende Wirkung	Toxische Wirkung
Schimmelpilze – Arten der Gattung <i>Aspergillus</i> , <i>Penicillium</i> , <i>Cladosporium</i> , <i>Alternaria</i> sowie konidienhaltiger Staub (Konidien sind Verbreitungseinheiten von Schimmelpilzen)	x	
Mykotoxin bildende Schimmelpilze		x

Krankheit	Bakterien mit infektiöser Wirkung	Risikogruppe	Reservoir, Aufnahmepfad, Übertragungsweg
Borreliose	Borrelien (<i>Borrelia burgdorferi</i> s. l.)	2	Eine Infektion kann über einen Zeckenstich (Holzbock – <i>Ixodes ricinus</i>) erfolgen.
MRSA	MRSA (Methicillin-resistenter <i>Staphylococcus aureus</i> – <i>S. aureus</i>)	2	Eine Infektion kann über Kontakt mit infizierten landwirtschaftlichen Nutztieren (Schwein, Rind, Geflügel), Pferden, Kleintieren, deren Ausscheidungen bzw. über kontaminierte Gegenstände erfolgen. Die Übertragung des Erregers erfolgt über Schmierinfektion bzw. Tröpfcheninfektion.

Bakterien mit sensibilisierender oder toxischer Wirkung	Sensibilisierende Wirkung	Toxische Wirkung
Aktinomyceten: <i>Thermoactinomyces vulgaris</i> , <i>Saccharopolyspora rectivirgula</i> (Strahlenpilzhaltiger Staub)	x	
Endotoxin bildende Bakterien		x

Krankheit	Viren mit infektiöser Wirkung	Risikogruppe	Reservoir, Aufnahmepfad, Übertragungsweg
FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)	FSME-Virus (Zentraleuropäisches Zeckenezephalitis-Virus)	3	Eine Infektion kann über Zeckenstich (Holzbock – <i>Ixodes ricinus</i>) erfolgen
Hantavirus-Infektion	behüllte RNA-Viren, Familie Bunyaviren Gattung Hantavirus		
	1. Puumala-Gruppe (Puumala-Virus)	2	Eine Infektion kann über Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Rötelmäuse erfolgen. Die Übertragung des Erregers erfolgt über Einatmen von kontaminiertem Staub, Schmierinfektion bzw. über Kontakt der verletzten Haut mit kontaminiertem Material oder über Tierbisse.
	2. Hantaan-Gruppe (Dobrava-Virus u. a.)	3	Eine Infektion kann über Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Brand- bzw. Gelbhalsmäuse erfolgen. Die Übertragung des Erregers erfolgt über Einatmen von kontaminiertem Staub, Schmierinfektion bzw. über Kontakt der verletzten Haut mit kontaminiertem Material oder über Tierbisse.

Krankheit	Endoparasiten	Risiko- gruppe	Reservoir, Aufnahmepfad, Übertragungsweg
alveoläre Echinokokkose	Fuchsbandwurm (<i>Echinococcus multilocularis</i>)	3	Eine Infektion kann über Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Tiere (Rotfuchs, Hund, Katze, Marderhund, Dachs, Wolf) erfolgen. Die Übertragung des Erregers erfolgt über Tröpfcheninfektion, Schmierinfektion sowie über den Verzehr von Bandwurmeiern.

2.3 Gefährdungen durch weitere organische Stoffe

In der betrieblichen Praxis kann jedoch nicht nur von Biostoffen eine Gefährdung ausgehen, sondern u. a. auch von „weiteren organischen Stoffen“. Hierzu zählen zahlreiche Bestandteile von Pflanzen und Tieren (z. B. Pollen, Federn).

Von diesen weiteren organischen Stoffen können sensibilisierende, toxische oder irritative (reizende) Wirkungen ausgehen. Eine irritative Wirkung der Atemwege (Husten) und der Haut (Kontaktdermatitis) kann z. B. von Pflanzenstäuben des Runzelblättrigen Schneeballs oder der Platane ausgehen.

Weitere organische Stoffe sind beispielsweise:

- Raupenhaare des Eichenprozessionsspinners
- Pollen und Pflanzenteile der Beifußblättrigen Ambrosie

Darüber hinaus kann von bestimmten Inhaltsstoffen des Riesen-Bärenklaus eine phototoxische Wirkung (Hautreizung unter Einwirkung von Sonnenlicht) ausgehen.

Sensibilisierend, giftig und reizend sind Gefährlichkeitsmerkmale nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Im Unterschied zu den Biostoffen nach BioStoffV besitzen diese weiteren organischen Bestandteile keine infektiösen Wirkungen. Weitere organische Stoffe können als lebendes oder totes Material vorliegen. Da diese Stoffe in der Regel eingeatmet werden können, können sie zu schweren Erkrankungen der Atemwege (z. B. Vogelzüchterlunge) führen.

2.4 Weitere organische Stoffe mit sensibilisierender, toxischer oder irritativer Wirkung (Auszug aus der Sammlung)

Gefährdungen durch weitere organische Stoffe	Sensibilisierende Wirkung		Toxische Wirkung	Irritative Wirkung
	auf die Atemwege	auf die Haut		
Tierstaub (Haare z. B. Rinderhaare, Borsten, Hautschuppen, Federn, Horn, Kot, Urin und Speichel von Tieren)	x		x	
Raupenhaare des Eichenprozessionsspinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>)	x	x	x	x
Pflanzensaft des Riesen-Bärenklaus (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)			x (phototoxisch)	
Pollen und Pflanzenteile der Beifußblättrigen Ambrosie (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	x	x		
Pflanzenbestandteile mit möglicher sensibilisierender Wirkung	x	x		
Pflanzenbestandteile mit möglicher toxischer Wirkung			x	
Pflanzenbestandteile mit möglicher irritativer Wirkung				x

2.5 Erkrankungen der Atemwege durch Staub

Atemwegserkrankungen haben eine erhebliche wirtschaftliche, sozialmedizinische, aber auch persönliche Relevanz. Laut dem Präventionsbericht der SVLFG [8] sind Atemwegserkrankungen und Zoonosen (Infektionen und deren Krankheitsbilder, die von Tieren auf Menschen übertragen werden) zwei der fünf häufigsten angezeigten und anerkannten Berufskrankheiten.

Je nach Art der im Staub enthaltenen Bestandteile, die im Einzelnen infektiös, sensibilisierend, toxisch und/oder irritativ und damit gesundheitsschädigend wirken, können sich folgende Atemwegserkrankungen entwickeln:

- Chronische Bronchitis
- Asthma
- Farmerlunge (exogen-allergische Alveolitis – EAA)
- Inhalationsfieber (Organic Dust Toxic Syndrom – ODS)

Weitere Einzelheiten enthalten [9] und [10].

3 Adaptationspotentiale der Sammlung in Bezug auf mögliche Zukunftsereignisse

Die Sammlung zu Gefährdungen durch Biostoffe und weitere organische Stoffe wurde von Fachkräften der SVLFG erarbeitet und wird von diesen aktuell gehalten. Die Autorin ist bei der SVLFG u. a. zuständig für die Thematik rund um Biostoffe. Als Diplom-Biologin bringt sie koordinierend ihre wissenschaftliche Expertise in die Praxishilfe mit ein.

Es ist fortlaufend zu prüfen, inwieweit aus Sicht vorhandener Gefährdungen heraus eine Notwendigkeit besteht, neue Arbeitsbereiche und Tätigkeiten mit in die Sammlung aufzunehmen. Nach einem Bericht des PECO-Instituts [11] ergaben sich durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft neue Tätigkeitsfelder, beispielsweise in den durch Förderung erneuerbarer Energien entstandenen zahlreichen Biogasanlagen. Der Arbeitsbereich „Biogasanlage“ wurde folglich mit in die Sammlung aufgenommen.

In der Sammlung wird versucht, den aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand wiederzugeben. Um dies zu gewährleisten, werden stets unmittelbar nach Verfügbarkeit die neuesten Daten zu FSME-Risikogebieten, Hantavirus-Fällen und zur Verbreitung des Eichenpro-

zessionsspinners in die jeweiligen Loseblätter mit aufgenommen. Bezüglich der FSME-Risikogebiete und Hantavirus-Fälle erfolgt dies in Absprache mit dem Robert Koch-Institut (RKI) und bezüglich der Verbreitung des Eichenprozessionsspinners in Absprache mit dem Julius Kühn-Institut (JKI). Das RKI ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, das JKI ist das Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen in Deutschland und eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Nachstehend wird auf den Sachstandsbericht „Klimawandel und Gesundheit“ [12] eingegangen, um auf die Vielschichtigkeit von Zusammenhängen und damit verbundenen offenen Fragen aus der Forschung zum Klimawandel in Bezug zu Biostoffen und weiteren organischen Stoffen hinzuweisen.

Auf die Infektionserreger FSME und Hantavirus wird in [12] unter „Gesundheitliche Auswirkungen des Klimawandels aus infektiologischer Perspektive“ ausführlich eingegangen. So ist bei steigenden Temperaturen prinzipiell eine Zunahme der von Zecken übertragenen Erkrankungen (z. B. FSME) möglich. Nichtsdestotrotz ist es aufgrund der für Deutschland nur lückenhaft vorliegenden Daten nach Mitteilung der Autoren derzeit nicht möglich, zuverlässige Prognosen zur Auswirkung klimatischer Veränderungen abzugeben.

Die Häufigkeit einer Hantavirus-Erkrankung variiert von Jahr zu Jahr. [13] Nach [12] wird die Übertragung von Hantaviren auf den Menschen von der Dichte der Maus- und Wühlmauspopulationen (Reservoirtiere) beeinflusst, die mehrjährigen zyklischen Schwankungen unterliegt. Nach Angaben des RKI [14] wurden Massenvermehrungen der Rötelmaus und steigende Erkrankungszahlen beim Menschen in der Vergangenheit insbesondere in der Folge von Jahren mit starker Buchenmast (Behang der Buchen mit zahlreichen Bucheckern) beobachtet. Im Zuge der prognostizierten klimatischen Veränderungen könnte es nach Ansicht von [12] zu günstigeren Lebensbedingungen für die Reservoirorganismen kommen (beispielsweise ein verbessertes Nahrungsangebot und höhere Überlebenschancen infolge milderer Winter).

In [12] wird auch auf gesundheitliche Auswirkungen von klimabedingt erhöhter Allergenexposition eingegangen. Nach Mitteilung der Autoren wird die zunehmende Erwärmung zu einer Verlängerung der Vegetationsperiode, zur Vergrößerung der Biomasse und somit zu einer Verstärkung und Verlängerung der Allergenexposition führen. Durch die Verlängerung der Pollensaison und stärkere Exposition steigt die Gefahr einer Sensibilisierung sowie die Belastung von Menschen, die bereits an einer entsprechenden Inhalationsallergie leiden. [12] Nach Bericht der Autoren wird neben Wärme auch der

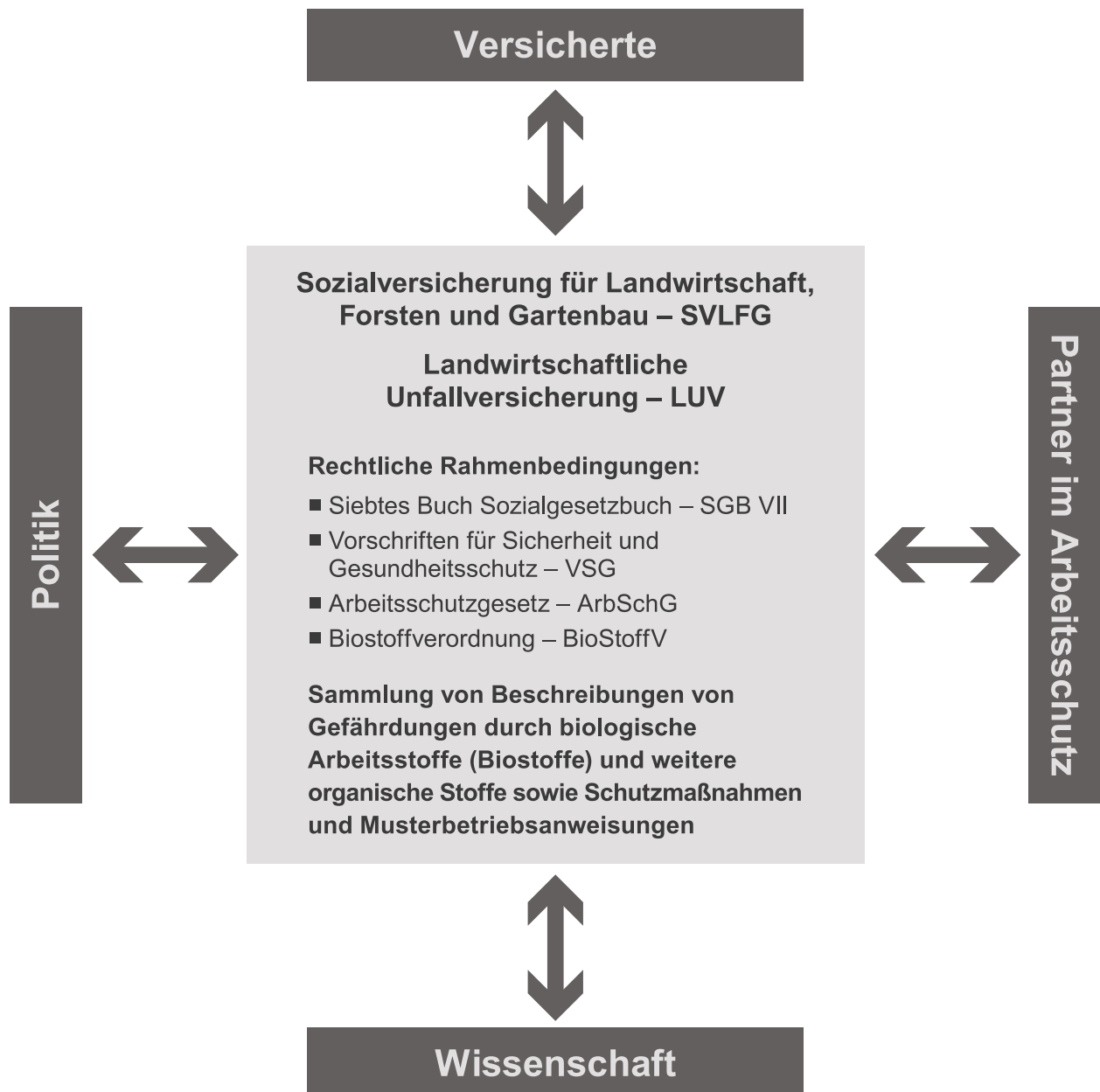
erhöhte Gehalt an Kohlendioxid der Luft die Vegetation beeinflussen. Zusätzlich fördern klimatische Veränderungen nach [12] die Invasion bisher gebietsfremder Pflanzenarten (Neophyten). Hierzu zählen der aus dem Kaukasus stammende Riesen-Bärenklau und die aus Nordamerika stammende Beifußblättrige Ambrosie (weitere organische Stoffe). Bei der Beifußblättrigen Ambrosie wurde eine erhöhte Pollenbildung bei höheren atmosphärischen Kohlendioxid-Gehalten bereits nachgewiesen. [12] Nach Information der Autoren erlangte in der Klimadebatte der Eichenprozessionsspinner unter den tierischen Allergenproduzenten einige Bedeutung.

Es handelt sich um eine in Süd- und Mitteleuropa weit verbreitete Art, die langsam nach Norden vordringt. [12]

4 Gewünschte Anschlusskommunikationen und -aktionen

Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen stehen für sozialen Fortschritt. Sie ermöglichen Unternehmen wie auch der gesamten Volkswirtschaft einen Vorsprung im globalen Wettbewerb. Die Förderung und Unterstützung

Gewünschte Interaktionen auf Basis der innovativen Sammlung zu Gefährdungen durch Biostoffe und weitere organische Stoffe



der Zusammenarbeit und des Austausches von Informationen und Erfahrungen im Bereich Arbeitsschutz zwischen den EU-Mitgliedstaaten ist eine der Aufgaben der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Nach Ansicht der Autorin könnte die Sammlung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in englischer Sprache zur Kenntnis gegeben werden und damit das Interesse der nationalen, aber auch der europäischen und internationalen Partner im Arbeitsschutz finden. Ergänzend wurde die Loseblattsammlung im Rahmen einer Präsentation auf dem XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014 von der Autorin im August 2014 in Frankfurt am Main vorgestellt.

Dr. Alexandra Riethmüller
Heinrich-Schütz-Allee 30
34131 Kassel

Quellen

- [1] Eichendorf in: jurisPK – SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 15 SGB VII, Rn. 10
- [2] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe – ABAS (2007): Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe – TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten“. Verfügbar unter www.baua.de
- [3] Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (2013): Bausteine. Verfügbar unter www.bgbau-medien.de
- [4] SVLFG (2013). Unfallverhütungsvorschrift Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG 1.1). Verfügbar unter www.svlfg.de
- [5] SVLFG (2013). Biologische Arbeitsstoffe – Loseblattsammlung jetzt online. LSV kompakt – Magazin für Sicherheit und Gesundheit 02/13. Verfügbar unter www.svlfg.de
- [6] SVLFG (2013). Infos über biologische Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft. Pressedienst der SVLFG vom 28. Mai 2013. Verfügbar unter www.svlfg.de
- [7] SVLFG (2013). Thema Gesundheitsschutz – Zum Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. LSV News. Verfügbar unter www.svlfg.de
- [8] SVLFG (2012). Präventionsbericht der SVLFG Berichtsjahr 2012. Verfügbar unter www.svlfg.de
- [9] SVLFG (2013). Broschüre „Staub“. Verfügbar unter www.svlfg.de
- [10] Rieger, M.A. (2001). Biologische Belastungen der Beschäftigten in der Landwirtschaft. Habilitationsschrift, Bergische Universität Gesamthochschule Wuppertal. Verfügbar unter: <http://elpub.bib.uni-wuppertal.de/servlets/DocumentServlet?id=1404>
- [11] PECO-Institut e. V. Institut für nachhaltige Regionalentwicklung in Europa (2012): Neue Tätigkeitsfelder in der Landwirtschaft; Durchführung: Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt. Verfügbar unter: www.laendlicher-raum.eu/docs/T%C3%A4tigkeitsfelder_Bericht_end.pdf
- [12] Eis, D., Helm, D., Laußmann, D. & Stark, K. (2010): Klimawandel und Gesundheit – Ein Sachstandsbericht. Berlin: Robert Koch-Institut. Verfügbar unter: <http://edoc.rki.de/oa/articles/re0BdUKX9pUL6/PDF/29ETCuO6Z0tk.pdf>
- [13] Robert Koch-Institut – RKI (2010). Informationen zur Vermeidung von Hantavirus-Infektionen. Verfügbar unter www.rki.de
- [14] RKI (2012). Hantavirus-Erkrankungen: Hinweise auf Anstieg der Fallzahlen in 2012. Epidemiologisches Bulletin Nr. 10. Verfügbar unter www.rki.de

